

## S I T Z U N G S P R O T O K O L L

über die 38. öffentliche Sitzung des Gemeinderates am Montag, 09. Dezember 2024, um 18:00 Uhr im Rathaus Herzogenburg, Sitzungssaal 2. Stock.

Anwesenheit:

		Anwesend	Entschuldigt	Unentschuldigt
Bgm.	Artner Mag. Christoph	X		
Vbgm.	Waringer Richard	X		
StR <sup>in</sup>	Gugrell Ulrike	X		
StR	Gusel Maximilian	X		
StR	Hauptmann Ing. Erich	X		
StR	Hinteregger Martin	X		
StR	Schirmer, MSc Kurt	X		
StR	Schwarz Helmut	X		
StR	Schwed Mag. Peter	X		
StR <sup>in</sup>	Trauninger DI Dr. Daniela	X		
StR	Völkl Ing. BA MA MSc Peter	X		
StR	Wölfli Herbert	X		
GR	Ayer Muhammed Ali		X	
GR	Böhm Walter	X		
GR	Cimen Marco		X	
GR <sup>in</sup>	Dorko Mag. Marion		X	
GR	Gerstbauer Franz	X		
GR	Gutmann Ing. Manfred		X	
GR <sup>in</sup>	Hiesleitner Romana		X	
GR <sup>in</sup>	Hinteregger, BSc Viktoria		X	
GR	Huber, BEd Sebastian	X		
GR	Karner-Neumayer Lukas	X		
GR	Motlik Florian	X		
GR	Nikov Tontcho	X		
GR	Patrick Reinisch		X	
GR	Rohringer DI BSc Jörg		X	
GR	Sauter Stefan	X		
GR	Saygili Enes	X		
GR	Schatzl Wolfgang	X		
GR	Simon Marco	X		
GR	Stefan Dominik	X		
GR <sup>in</sup>	Weixlbaum Alina		X	
GR	Wurst Andreas	X		
OV	Gramer Martin	X		
OV	Schlager Friedrich		X	

Schriftführer ist Stadtamtsdirektor Ing. Dominik Neuhold, MBA.

Bürgermeister Mag. Christoph Artner eröffnet die Sitzung zur angesetzten Stunde, stellt die ordnungsgemäße Einladung aller Mitglieder, sowie die Anwesenheit von 24 Gemeinderatsmitgliedern zu Beginn der Sitzung und somit die Beschlussfähigkeit fest.

Sodann gibt der Vorsitzende die Tagesordnung bekannt.

Da es keine Einwände gibt, wird in die

## T a g e s o r d n u n g

eingegangen.

**Punkt 1:** Sitzungsprotokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21. Oktober 2024

Da alle Unterschriften vorliegen, gilt das Protokoll als genehmigt.

**Punkt 2:** Übernahme von Verkehrsflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Herzogenburg bzw. die Teilauflassung von Verkehrsflächen

Derzeit keine Punkte zur Behandlung.

**Punkt 3:** Vergabe von Arbeiten und Aufträge

3.1. Brunnenfeld Oberndorf/Ebene

Für die Sanierung im Brunnenfeld Oberndorf/Ebene soll die maschinelle Ausrüstung bei Meisl GmbH zum Preis von 98.869,17 € exkl. MwSt. beauftragt werden.

3.2. Brunnenfeld Oberndorf/Ebene

Für die Sanierung im Brunnenfeld Oberndorf/Ebene soll die Betonsanierung innen und außen sowie die Herstellung der neuen Durchführungen bei der Porr Bau GmbH zum Preis von 33.352,13 € exkl. MwSt. beauftragt werden.

3.3. Brunnenfeld Oberndorf/Ebene

Für die Sanierung im Brunnenfeld Oberndorf/Ebene soll die Erneuerung der beiden Leitungen vom Brunnen zum Gebäude sowie die Freilegung der Brunnen und das Arbeitspodest in den Brunnen bei der Porr Bau GmbH zum Preis von 74.899,97 € exkl. MwSt. beauftragt werden.

3.4. Ossarner Steg

Die Tragwerksplanung, Ausschreibung und örtliche Bauaufsicht soll an Dipl.-Ing. Gernot Prem zum Preis von 52.980,- € inkl. MwSt. vergeben werden.

3.5. Ossarner Steg

Die Erstellung eines Bodengutachtens zur Errichtung des Ossarner Stegs soll bei der Zieritz+Partner ZT GmbH zum Preis von 13.044,- inkl. MwSt. beauftragt werden.

3.6. Schulcampus

Das Ausschreibungsmanagement für den Schulcampus Herzogenburg im Rahmen eines Generalunternehmer „Plus“-Verfahrens soll an die Energy-Climate GmbH zum Preis von 55.980,- € exkl. MwSt. erfolgen.

### 3.7. Schulcampus

Der Einreichplan für den Schulcampus soll bei Architekt Dipl.-Ing. Hannes Ritzinger zum Preis von 79.650,- € exkl. MwSt. im Rahmen der Kleinlosregelung beauftragt werden.

### 3.8. Schulcampus

Die bauphysikalischen Leistungen für die Einreichphase für den Schulcampus sollen bei Retter & Partner ZT GmbH zum Preis von 7.200,- inkl. MwSt. beauftragt werden.

### 3.9. Schulcampus

Die brandschutztechnischen Leistungen für die Einreichphase für den Schulcampus sollen bei Retter & Partner ZT GmbH zum Preis von 7.200,- inkl. MwSt. beauftragt werden.

### 3.10. Schulcampus

Die statischen und konstruktiven Arbeiten für die Einreichphase für den Schulcampus sollen bei Retter & Partner ZT GmbH zum Preis von 7.800,- inkl. MwSt. beauftragt werden.

### 3.11. Schulcampus

Die elektrotechnische und HKLS-Einreichung für den Schulcampus sollen bei Cadus GmbH zum Preis von 36.000,- € inkl. MwSt. beauftragt werden.

### 3.12. Aquapark Herzogenburg

Für die Sanierung des im Zuge des Hochwassers entstandenen Schadens im Aquapark Herzogenburg sollen folgende Firmen beauftragt werden:

• Gitterroste (Fa. KAMP)	28.749,84 €
• Breitrusche (Fa. AQUARENA)	14.452,- €
• Schaltschränke (Fa. ATZWANGER)	75.366,- €
• Schwimmbecken (Fa. BERNDORF BÄDERBAU)	85.554,- €
• Druckprobe (Fa. ATZWANGER)	16.330,- €
• Pumpenservice (Fa. KANDIOLER)	16.000,- €
• Schwimmteich: 200 m <sup>2</sup> ausbessern (IAT GmbH)	12.182,91 €
• Entfernen Spangen (Berndorf Metall- und Bäderbau GmbH)	1.176,12 €

### 3.13. Community Nursing

Für die Fortführung des Projektes im Jahr 2025 wurde von der Bezirksstelle Herzogenburg des Österreichischen Roten Kreuzes ein Angebot in Höhe von 87.000,- € exkl. MwSt. übermittelt. Dieses soll beauftragt werden.

**Wortmeldungen:** StR Trauninger, StR Hinteregger, Vbgm. Waringer, GR Karner-Neumayer, StR Hauptmann, StR Völkl,

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat soll die Vergabe von Arbeiten und Aufträge 3.1. – 3.13. beschließen.

**Beschluss:** einstimmig angenommen (bei 3.13. ist StR Völkl wegen Befangenheit nicht anwesend)

## **Punkt 4:** Vergabe von Förderungen

Vbgm. Waringer berichtet:

### 4.1. SKN Basketball St. Pölten

Der SKN Basketball St. Pölten hat für die Austragung von Bundesligaspiele in der Sporthalle Herzogenburg um Förderung der Hallenkosten in Form einer Reduktion der Miete angesucht. Es sollen 20 % gefördert werden.

### 4.2. UBBC Herzogenburg

Der UBBC Herzogenburg hat für die Saison 2024/25 um Förderung in Höhe von 3.000,- € angesucht.

### 4.3. Sportunion Herzogenburg

Die Sportunion Herzogenburg hat für den Young Diamonds Turn10-Cup am 30.11.2024 um kostenlose Nutzung des Buffets im 1. Stock des Freizeitzentrums angesucht. Der Gemeindeanteil soll im Rahmen der Drittelfinanzierung des neuen Airtracks gefördert werden.

### 4.4. Katholisches Bildungswerk Herzogenburg

Das Katholische Bildungswerk Herzogenburg hat für die Vortagsreihen in den Jahren 2023 bis 2025 um Förderung in Höhe von 2.000,- € angesucht. Es sollen 900,- € gefördert werden.

### 4.5. SC Herzogenburg Nachwuchs

Der SC Herzogenburg Nachwuchs hat für die Nachwuchs-Hallenfußballturniere am 15.02. und 16.02.2025 um Erlass des Wochenendzuschlags ersucht.

### 4.6. Niederösterreichischer Fußballverband

Der Niederösterreichische Fußballverband hat für die NÖ Hallenmeisterschaft Fußball für Volksschulen (Sumsi Cup) um kostenlose Nutzung der Sporthalle angesucht.

### 4.7. Tatoomesse

Werner Görtler hat für die Durchführung der Tatoomesse am 16.11. und 17.11.2024 im Freizeitzentrum um 500,- € Förderung sowie Erlass der Lustbarkeitsabgabe angesucht. Die Lustbarkeitsabgabe soll erlassen werden.

### 4.8. Hilfswerk Herzogenburg

Das Hilfswerk Herzogenburg hat für das Benefizkonzert „Zoartbitter“ am 22.10.2024 im Sparkassensaal um 500,- € Förderung angesucht.

### 4.9. NÖ Kindersommerspiele (NÖKISS)

Die NÖKISS haben für das Jahr 2024 um Förderung in Höhe von 5.000,- € sowie Bauhofleistungen angesucht.

#### 4.10. ÖKB Herzogenburg

Der ÖKB Herzogenburg hat für die Sanierung der beiden historischen Vereinsfahnen um Förderung in Höhe von 4.000,- € angesucht. Es sollen 25 %, maximal 1.000,- € gefördert werden.

#### 4.11. Motettenchor Herzogenburg

Der Motettenchor Herzogenburg hat für das Adventkonzert um Förderung in Höhe von 364,- € angesucht.

#### 4.12. Herzogenburger Sinfonieorchester

Das Herzogenburger Sinfonieorchester hat für das 25. Neujahrskonzert am 05.01.2025 um 2.000,- € Förderung sowie kostenlose Nutzung der Sporthalle sowie Bauhofleistungen und Erlass der Lustbarkeitsabgabe und Bundesabgabe angesucht.

#### 4.13. Time Out Sportsbar

Die Time Out Sportsbar hat für das Konzert Opfekompott um kostenlose Ausleihe von Bühnenelementen samt Anlieferung und Abholung angesucht.

#### **Wortmeldungen:**

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat soll die Förderungen 4.1. bis 4.12. beschließen, sowie die Förderung 4.13. ablehnen.

**Beschluss:** 4.1. – 4.12. einstimmig angenommen (bei 4.8. ist StR Hauptmann wegen Befangenheit nicht anwesend), 4.13. mehrheitlich angenommen (Zustimmung SPÖ, ÖVP ohne StR Hauptmann, GRÜNE, FPÖ; Enthaltung StR Hauptmann)

#### **Punkt 5: Grundstücksankäufe und –verkäufe**

##### 5.1.

Die Grundstücke 86/1, 86/2 und 87/1 (alle KG Oberndorf/Ebene) im Gesamtausmaß von 4.243 m<sup>2</sup> sollen zum Preis von 45.000,- € von Frau Maria Kittel, Anna Frech und Veronika Haas angekauft werden.

##### 5.2.

Die Grundstücke 1248, 757 und 760 (alle KG Ossarn) sowie die Grundstücke 1236/2, 1236/13 1237/2, 1238/8 und 1245 (alle KG Herzogenburg) sollen zum Gesamtkaufpreis von 461.517,40 € von Frau Andrea Nemschitz und Frau Angelika Nemschitz angekauft werden. Für die landwirtschaftlichen Flächen wurde ein Kaufpreis von 10,- €/m<sup>2</sup> und für die Baulandflächen ein Kaufpreis von 117,50 €/m<sup>2</sup> vereinbart.

#### **Wortmeldungen:** GR Karner-Neumayer

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat soll die die Grundstücksankäufe 5.1. und 5.2. beschließen.

**Beschluss:** einstimmig angenommen

**Punkt 6:** Verpachtung landwirtschaftliche Fläche

6.1.

Die Grundstücke 86/1 und 87/1, KG Oberndorf in der Ebene sollen zum Preis von 114,17 €/jährlich an Frau Elisabeth Haas aus Kuffern verpachtet werden. Der Pachtvertrag ist indexiert.

6.2.

Die Grundstücke 757, 760 und 1248, alle KG Ossarn sowie 1236/2, 1236/13, 1237/2, 1238/2 und 1245, alle KG Herzogenburg sollen zum Preis von 1.228,51 €/jährlich an Herrn Michael Nagl aus St. Pölten-Radlberg verpachtet werden. Der Pachtvertrag ist indexiert.

6.3.

Eine Teilfläche des Grundstücks 72/3, KG Oberndorf in der Ebene soll als Holzlagerplatz zum Preis von 42,43 €/jährlich an Herrn Mario Schwarz aus St. Pölten-Radlberg verpachtet werden. Der Pachtvertrag ist indexiert.

**Wortmeldungen:**

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat soll die Verpachtungen 6.1. – 6.3. beschließen.

**Beschluss:** einstimmig angenommen

**Punkt 7:** Löschungserklärung

7.1.

Das für die Stadtgemeinde Herzogenburg in EZ 2242, KG Herzogenburg eingetragene Wiederkaufsrecht soll in Erfüllung der Voraussetzungen gelöscht werden.

7.2.

Das für die Stadtgemeinde Herzogenburg in EZ 2082, KG Herzogenburg eingetragene Wiederkaufsrecht soll in Erfüllung der Voraussetzungen gelöscht werden.

7.3.

Das für die Stadtgemeinde Herzogenburg in EZ 695, KG Ossarn eingetragene Wiederkaufsrecht soll in Erfüllung der Voraussetzungen gelöscht werden.

**Wortmeldungen:**

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat soll die Löschungserklärungen beschließen.

**Beschluss:** einstimmig angenommen

**Punkt 8:** Sondernutzungsvertrag mit dem Land Niederösterreich

Im Bereich der Landesstraßen L5010 und L2200 ist der Abschluss eines Sondernutzungsvertrages mit dem Land Niederösterreich für Regenwasserkanalisation erforderlich. Es handelt sich um folgende Sondernutzung:

L5010 Querung km 7,430  
L2200 Querung km 9,700

Gst. 437/1, 435/1 KG Unterwinden

**Wortmeldungen:**

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat soll den Sondernutzungsvertrag mit dem Land Niederösterreich beschließen.

**Beschluss:** einstimmig angenommen

**Punkt 9:** Gemeinsame Postleitzahl für das gesamte Gemeindegebiet

Nach mehrmaligen Versuchen in den vergangenen Jahren zur Umsetzung einer gemeinsamen Postleitzahl für das gesamte Gemeindegebiet ist dies laut Rückmeldung der Österreichischen Post AG mit 01.05.2025 möglich. Dabei soll es zu einer Umpostung aller Adressen kommen, die bisher die Postleitzahl 3454 tragen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg soll sich dafür aussprechen, dass das gesamte Gemeindegebiet die Postleitzahl 3130 erhält.

**Wortmeldungen:** GR Schatzl, OV Gramer, Vbgm. Waringer, GR Karner-Neumayer

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat soll die gemeinsame Postleitzahl für das gesamte Gemeindegebiet beschließen.

**Beschluss:** einstimmig angenommen

**Punkt 10:** Gebühren und Tarife für Gemeindeeinrichtungen

Vbgm. Waringer berichtet:

Leistung	Preise ab 01.01.2024	Preise ab 01.01.2025
AGRIA - Traktor John Deere	€ 16,00	€ 16,00
Arbeitsstunde	€ 26,30	€ 27,00
Arbeitsstunde zur Verrechnung	€ 35,50	€ 37,00
Arbeitsstunde Wasserwerk inkl. 20% MwSt.	€ 39,50	€ 41,00
Asphaltschneider - für Firmen	€ 25,30	€ 25,30
Asphaltschneider - intern	€ 5,80	€ 5,80
Bagger Boki (Friedhof)	€ 28,00	€ 28,00
Baggerstunde ICB inkl. 20% inkl. Fahrer	€ 56,00	€ 58,10
BOMAG - Walzer	€ 21,00	€ 21,00
Erde gesiebt / m³ (enthält keine USt.)	€ 14,50	€ 14,50
Erde ungesiebt / m³ (enthält keine USt.)	€ 9,70	€ 9,70
Gabelstapler	€ 13,50	€ 13,50
Kanalkamera intern	€ 107,00	€ 107,00
Kanalkamera extern zur Verrechnung	€ 160,00	€ 160,00

Kehrmaschine MAN inkl. Fahrer, exkl. Steuer	€ 80,00	€ 83,00
Kehrmaschine Citymaster, inkl. Fahrer, exkl. Steuer	€ 50,00	€ 52,00
Kompressor Leihgebühr	€ 25,70	€ 25,70
Kompressorstunde	€ 7,70	€ 7,70
LKW - Stunde inkl. Fahrer	€ 60,00	€ 62,30
Motorsense	€ 13,50	€ 13,50
Nissan für Fuhrpark (Kastenwagen)	€ 21,00	€ 21,00
Nissan für Park- und Gartenanlagen	€ 21,00	€ 21,00
Rasenmäher	€ 13,50	€ 13,50
Sport- uns Schülerbus (9-Sitzer)	€ 16,00	€ 16,00
Toyota - Stunde, Opel, Peugeot PL164KD (Pritsche)	€ 16,00	€ 16,00
Unimog - Stunde inkl. Fahrer	€ 60,00	€ 62,30
Verdichtungsgerät	€ 21,00	€ 21,00
Verkehrstafeln	€ 41,00	€ 41,00
Absperrgitter	€ 2,40	€ 2,40
Verkehrszeichen (je Tag)	€ 1,20	€ 1,20

**Wortmeldungen:**

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat soll die Gebühren und Tarife für Gemeindeeinrichtungen beschließen.

**Beschluss:** einstimmig angenommen

**Punkt 11:** Bericht über die angesagte Sitzung des Prüfungsausschusses vom 04. Dezember 2024

GR Simon berichtet dazu:

## Niederschrift

Über die angesagte Sitzung des Prüfungsausschusses am Mittwoch, den 04.12.2024, um 17:00 Uhr, im Rathaus.

Tagesordnung:

- Punkt 1: Kassaprüfung
- Punkt 2: Rechnungsprüfung Neugestaltung Rathausplatz
- Punkt 3: Prüfung Ausgaben für Gemeindeveranstaltungen in gemeindefremden Gebäuden
- Punkt 4: Auszahlungsmodalitäten Gemeindemandatare

Anwesend sind:

Obmann GR Jörg Rohringer,  
OStv. GR Romana Hiesleitner, GR Stefan Sauter, GR Marco Simon, GR Andreas Wurst

Entschuldigt sind: GR Walter Böhm, GR Franz Gerstbauer

Punkt 1: Kassaprüfung

Es wurden die aktuellen Kassa- und Bankbestände geprüft und mit den Werten des Rechnungswesens abgestimmt.  
Es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

Bezeichnung	per Datum	Stand in Euro
Hauptkassa	12.14.2024	7.150,58
Konto Sparkasse	03.12.2024	1.449.756,18
Konto Volksbank	15.11.2024	74.593,25
Konto Raiffeisenbank	15.11.2024	3.465,45
Sparbuch Sparkasse	31.10.2024	40.192,25
Sparbuch Volksbank	31.10.2024	39.172,35
Sparkonto Raiffeisenbank	31.10.2024	39.023,48
Rückl. ABA VB (Abwasserbeseitigung)	31.03.2024	203.843,60
Rückl. WVA VB (Wasserversorgung)	31.03.2024	101.787,60
Rückl. Müll VB	31.03.2024	53.033,10

Aktuell sind in der Hauptkassa höhere Bestände vorhanden, weil die Jagdpachten einbezahlt wurden. Es sind Gutscheine für die Weihnachtsgeschenke für die pensionierten Gemeindebedienstete vorhanden. Aufgrund von offenen Posten, stimmt der Bargeldbestand nicht mit dem buchhalterischen Bestand überein.

Punkt 2: Rechnungsprüfung Neugestaltung Rathausplatz

Es wurde die Ausgaben für die Neugestaltung des Rathausplatzes 2024 geprüft. Dabei wurden einzelne Rechnungen auf buchhalterische Richtigkeit geprüft. Insgesamt wurde bis zum Tag des Prüfungsausschusses 297.258,98€ an Rechnungen ausbezahlt.

Punkt 3: Prüfung Ausgaben für Gemeindeveranstaltungen in gemeindefremden Gebäuden

Es wurden die Gesamtausgaben für den Kulturausschuss geprüft, und festgestellt, dass die Ausgaben im Bezug auf die Veranstaltungen plausibel sind, und dass die anfallenden Mietkosten günstig waren (ca. 7050€ für 32 Buchungen).

Stadtgemeinde Herzogenburg  
Prüfungsausschuss  
Rathausplatz 8  
3130 Herzogenburg

Herzogenburg, 04.12.2024

**Punkt 4:** Auszahlungsmodalitäten Gemeindemandatare

Es wurden die Modalitäten der Auszahlung der Funktionärsbezüge begutachtet. Es wurde festgestellt, dass alle Mandatare außer dem ÖVP-Klub die Bezüge direkt erhalten. Der Klub der ÖVP sorgt danach für die Verteilung der Bezüge abzüglich der Fraktionsbeiträge. Jeder Mandatar erhält von der Gemeinde einen Lohnzettel für die bezogenen Bezüge.

Ende der Sitzung: 18:17 Uhr



Winfried Schubert



B. F.  
Korenig

**Punkt 12:** Freigabe einer Aufschließungszone

Für die Freigabe der Aufschließungszone BB\*-A5 war die Erkundung des Bodendenkmals nach Maßgabe des Bundesdenkmalamtes Bedingung.

Mit Bescheid vom 01.03.2022 GZ: 2022-0.136.050 sowie vom 23.08.2024, GZ: 2024-0.537.449 wurde festgestellt, dass an der Erhaltung der ur- und frühgeschichtlichen Siedlungszone und den Gräberfeldern Fundzone Pfaffing kein öffentliches Interesse mehr besteht.

Damit ist die Bedingung zur Freigabe der Aufschließungszone erfüllt.

Es ist daher die entsprechende Verordnung zu beschließen.



**Stadtgemeinde Herzogenburg**  
Rathausplatz 8, 3130 Herzogenburg  
Tel.: 02782/83315, Fax: DW 92  
stadtgemeinde@herzogenburg.gv.at  
[www.herzogenburg.gv.at](http://www.herzogenburg.gv.at)

## K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg hat in der Gemeinderatssitzung am 09. Dezember 2024, Punkt 12, folgende

### V E R O R D N U N G

beschlossen:

#### I.

Freigabe der Aufschließungszone BB-A5 auf den Grundstücken 154 und 155/2 KG Oberndorf in der Ebene.

#### II.

Die im örtlichen Raumordnungsprogramm (Verordnung vom 27.03.2023) festgelegte Voraussetzung

- Erkundung des Bodendenkmals nach Maßgabe des Bundesdenkmalamtes

ist auf den Grundstücken 154 und 155/2 KG Oberndorf in der Ebene erfüllt.

Die Aufschließungszone BB-A5 wird zur Gänze freigegeben.

#### III.

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft

Der Bürgermeister:

Mag. Christoph Artner

Herzogenburg, 10.12.2024

Angeschlagen am: 10.12.2024  
Abzunehmen am: 30.12.2024

**Wortmeldungen:**

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat soll die Freigabe der Aufschließungszone samt Verordnung beschließen.

**Beschluss:** einstimmig angenommen

**Punkt 13:** Örtliches Raumordnungsprogramm

StR. Schwed berichtet dazu:



schedlmayer | raumplanung



An den  
Gemeinderat der  
Stadtgemeinde Herzogenburg

1052/2024  
05.12.2024  
fwaempst\_2755

**ABÄNDERUNG DES  
ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES/  
FLÄCHENWIDMUNGSPLANES DER  
STADTGEMEINDE HERZOGENBURG**

**EMPFEHLUNGEN  
ZUR BEHANDLUNG DER SCHRIFTLICHEN STELLUNGNAHMEN**

**ÄNDERUNGEN  
ZUM AUFGELEGTEM ENTWURF  
DER ABÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES**

Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH  
GF Dipl.-Ing. Herfried Schedlmayer  
Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung  
staatlich befugter und beilideter Ziviltechniker  
LG St. Pölten FN 265661d

A-3382 Loosdorf  
Parkstraße 5  
Telefon 02754/6803 · Telefax 02754/6803-4  
office@raumordnung.at · www.raumordnung.at  
ATU61876278

## 1. VORBEMERKUNGEN

Die Unterlagen zur Abänderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) der Stadtgemeinde Herzogenburg sind in der Zeit vom **08.10.2024 bis 19.11.2024** im Rathaus während der Amtsstunden öffentlich aufgelegt gewesen.

Während dieser Auflagefrist sind **5 Stellungnahmen** abgegeben worden. Im Kapitel 2 wird auf die Stellungnahmen eingegangen.

Im Kapitel 3 werden etwaige Ergänzungen, die die Amtssachverständige urgiert hat, durchgeführt.

Im Kapitel 4 werden die Empfehlungen zur Beschlussfassung abgegeben.

## 2. STELLUNGNAHMEN

### Zu NBG – NÖ Bau- und Siedlungsgenossenschaft betreffend Änderungspunkt 8

Die Stellungnahme betrifft die Festlegungen des Teilbebauungsplanes Traismauerstraße. Die Stellungnahme ist nicht Gegenstand der Änderung des Flächenwidmungsplanes, weshalb hier nicht mehr inhaltlich darauf eingegangen wird.

### Zu Fa. ImWind Erneuerbare Energie GmbH betreffend Änderungspunkt 13 (KG St. Andrä an der Traisen)

Die Stellungnehmende der Firma ImWind, Anna Juliana Wenzel, ersucht um eine Adaptierung der Widmungsgrenzen der geplanten Widmungen Grünland-Photovoltaikanlage, Grünland-Grüngürtel-Abstandsfläche sowie Grünland-Grüngürtel-Sichtschutz. Der private Weg auf dem Grundstück Nr. 999/6 soll von der Widmung Grünland-Photovoltaikanlage ausgenommen werden, da auf diesem keine Nutzung durch Photovoltaik stattfinden wird. Dementsprechend wurde von der Firma auch ein neuer Lageplan zum Projektvorhaben erarbeitet, um den Privatweg zu berücksichtigen und gleichzeitig die PV-Module effizient zu platzieren, um den maximalen Nutzen der Fläche zu gewährleisten. In der Stellungnahme wird auch erwähnt, dass die Abstände zwischen den künftigen PV-Modulen und dem Grüngürtel vorgesehen wurden, weil diese im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Nutzung bzw. Bewirtschaftung der Flächen notwendig sind, damit eine maschinelle Bewirtschaftung erfolgen kann. Die im übermittelten Lageplan ersichtlichen Abstände wurden aufgrund der notwendigen Wenderadien der Landmaschinen, bzw. Traktoren samt den entsprechenden Geräten, von der Firma geplant (siehe nachfolgende Abbildung).

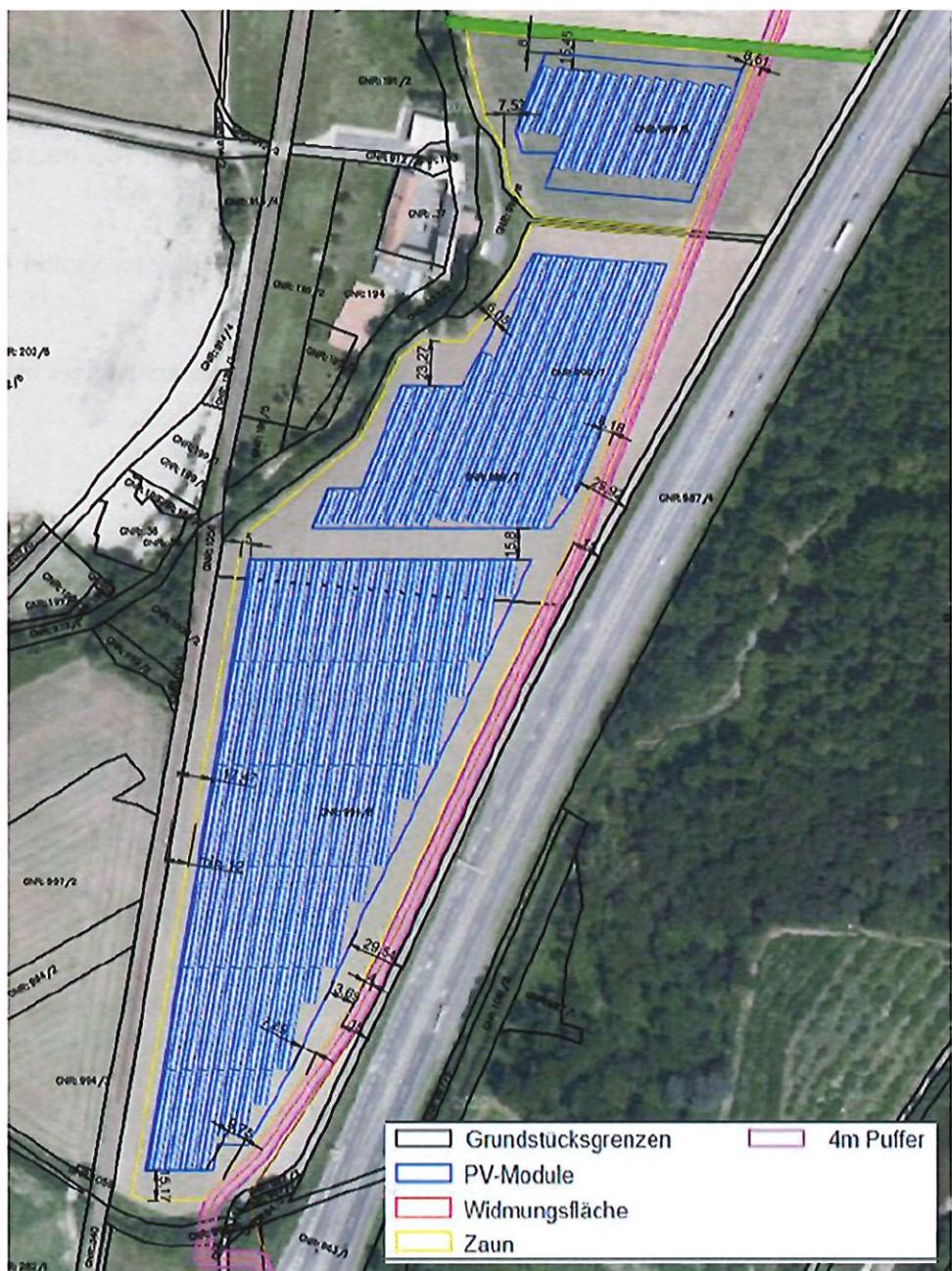


Abbildung 1: Lageplan zum Projektvorhaben von ImWind Erneuerbare Energie GmbH (Stand: 16.10.2024)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Änderungsentwurf soll entsprechend angepasst werden (siehe Kapitel 4).

Zu SAN Venture Invest GmbH betreffend Änderungspunkt 14 (KG Oberndorf in der Ebene)

Der Stellungnehmende, Stefan Hohenberger, ersucht um eine Adaptierung der Widmung Grünland-Grünfutter-Böschung.

Aufgrund der Tatsache, dass vorerst aufgrund der Problematik des Seveso-Betriebes in der Nachbargemeinde diese Widmung ohnehin nicht beschlossen werden kann, ist diese Stellungnahme vorerst gegenstandslos.

### Zu Kammeramt Stift Herzogenburg betreffend Änderungspunkt 16 (KG St. Andrä an der Traisen)

Der Stellungnehmende, H. Ulrich Mauterer Can.Reg., Kämmerer, hat am 14.10.2024 einen neuen Teilungsplan, erstellt von Vermessung Schubert ZT GmbH übermittelt (siehe nachfolgende Abbildung) übermittelt.

Dieser wird zur Kenntnis genommen. Eine Adaptierung der Widmungsgrenzen ist nicht vorgesehen, wobei dies auch nicht von Seiten des Stiftes erwünscht wurde.

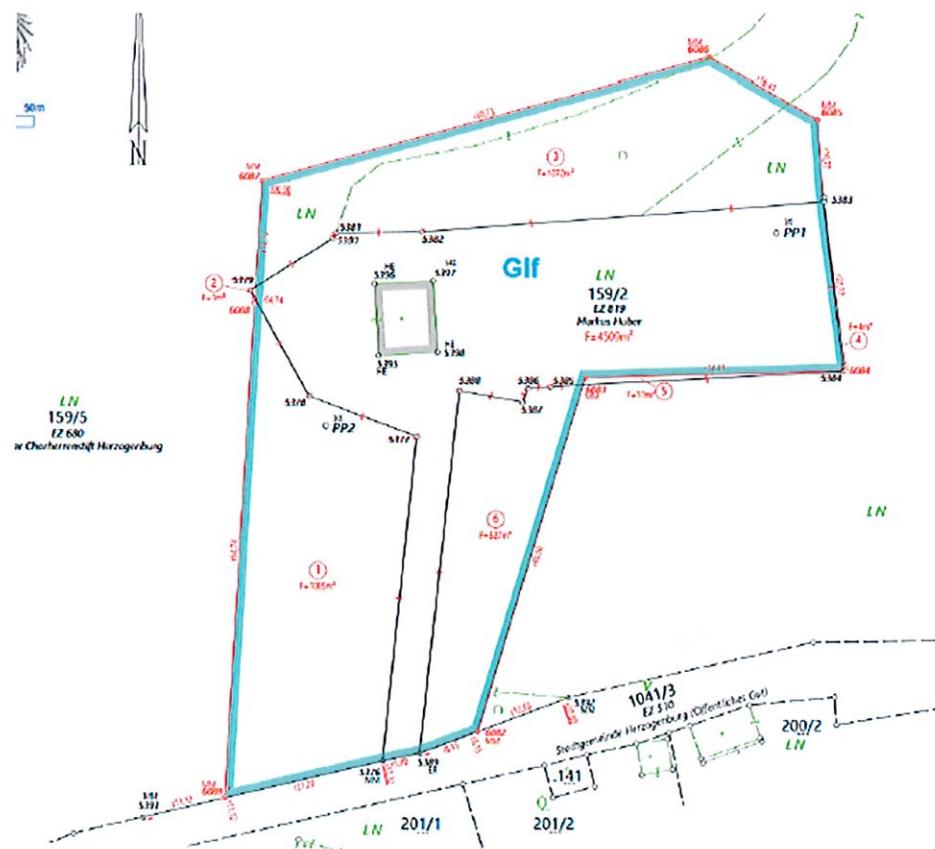


Abbildung 2: Teilungsplan von Vermessung Schubert vom 27.03.2023 (GZ: 53183)

### Zu Christoph Kramer betreffend Änderungspunkt 17 (St. Andrä an der Traisen)

Der Stellungnehmende, welcher seine Schwiegermutter vertritt, weist darauf hin, dass es für alle Grundstücke eine Baulandsicherung im Sinne des §17 NÖ ROG geben sollte.

Nachdem für den ÄP 17 noch kein Konzept zur Gesamtentwicklung vorliegt und dieses erst eingeholt werden muss, soll dieser Punkt vorerst nicht beschlossen werden. Die Stellungnahme wird daher als gegenstandslos betrachtet.

## 3. ERGÄNZUNGEN

Aufgrund der Begutachtung durch die Abteilung RU1 (Bau- und Raumordnungsrecht), die ASV für Raumplanung (RU7) und den ASV für Naturschutz werden in diesem Kapitel die notwendigen Ergänzungen zu den nicht vorbehaltlos positiv begutachteten Änderungspunkten dargestellt und erläutert. Diese bilden die Grundlage für die Empfehlung zur Beschlussfassung.

#### Baulandmonitoring:

Im Gutachten wird urgiert, die Kategorie des Reserveflächen „Bebauung steht bevor“ nicht als „nicht verfügbar“ zu zählen, sondern diese Kategorie als „verfügbare Reserven“ anzugeben. Nachfolgend sollen daher die relevanten Textstellen aus dem Planungsbericht und somit die Berechnung des Wohnraumbedarfs korrigiert werden.

Die tabellarische Darstellung der qualitativen Flächenbilanz des Wohnbaulands ändert sich wie folgt:

**Wohnbau landreserven 2024**

Signatur	Fläche in ha	Qualitative Bewertung der Baulandreserven
	24,33	nicht verfügbar
	0,94	Nicht bebaubar
	6,17	als Garten genutzt
	12,20	landwirtschaftlich genutzt
	43,63	Nicht verfügbar Insgesamt
	2,71	Verfügbar
	3,32	Bebauung steht bevor
	6,03	Verfügbar Insgesamt
	49,67	Wohnbau landreserven gesamt

**Tabelle 1: Tabellarische Darstellung der qualitativen Flächenbilanz des Wohnbaulands**

Im Planungsbericht wurde beschrieben, dass aktuell 46,7 ha umbebautes Wohnbauland nicht verfügbar sind und für 2,7 ha ist eine Verfügbarkeit gegeben. Mit Zuweisung der Kategorie „Bebauung steht bevor“ als verfügbare Reserven, sind nun insgesamt knapp über 6 ha verfügbar und rund 43,6 ha stehen nicht zur Verfügung. Es sind weiterhin sehr viele Flächen vorhanden, auf die kein Zugriff besteht und für die nicht bekannt ist, wann eine Bebauung der nicht verfügbaren Flächen geschehen wird.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die adaptierte Zusammenfassung der qualifizierten Flächenbilanz in m<sup>2</sup>:

Wohnbau landreserven	In m <sup>2</sup>
Nicht verfügbar	436.337,78m <sup>2</sup>
Verfügbar	60.345,01m <sup>2</sup>

**Tabelle 2: Verfügbarkeiten im Wohnbau land**

Dementsprechend wurde auch die nachfolgende Tabelle aus dem Planungsbericht angepasst:

<b>Baulandreserven (verfügbar)</b>	
In m <sup>2</sup>	60.345,01m <sup>2</sup>
In Wohneinheiten <sup>1</sup>	75

Tabelle 3: Potenzial im Wohnbauland

Das Gesamtausmaß an Entwicklungspotenzialen ändert sich von 155 auf 197:

Kategorie	In m <sup>2</sup>	In Wohneinheiten
Potenzial verfügbarer Reserven	60.345,01	75
Nachverdichtung	0	50
Leerstand	0	22
Natürlicher Abgang von Wohnbauland geschätzt bis 2034	0	50
<b>Gesamt</b>	<b>---</b>	<b>197</b>

Tabelle 4: Baulandmonitoring - zusammengeführte Werte

Der ursprünglich berechnete Wohnraumbedarf von 145 Wohneinheiten ändert sich auf 103:

Berechnung Wohnbedarf anhand der Haushaltsprognose Herzogenburg bis 2034		Haushaltsgröße	Haushalte
EW 2024	7.963	~2,18	3.653
EW Prognose 2034	8.103	~2,05	3.953
		Differenz	+ 300 HH
		(Platz für) verfügbare Wohnungen	- 33 HH
		Nachverdichtungspotenzial geschätzt	-50 HH
		Leerstand geschätzt	-22 HH
		Natürlicher Abgang von Wohnbauland geschätzt	-50 HH
		<b>Bedarf bis 2034</b>	<b>+103 HH=WE</b>

Tabelle 5: Bedarfsberechnung

Es bedarf der Schaffung von neuen Flächen für die Errichtung von 103 Wohneinheiten. Nachdem der Änderungspunkt 17 vorerst nicht beschlossen werden soll, werden durch die geplanten Wohnbaulanderweiterungen im Rahmen der Änderungspunkte 8, 11 und 12 voraussichtlich insgesamt 228 Wohneinheiten realisiert. Wie im Planungsbericht beschrieben, werden im Rahmen des Änderungspunktes 12 aufgrund der ausschließlich verdichteten geplanten Bebauungsstruktur insgesamt 160 Wohneinheiten umgesetzt, wodurch dies den berechneten Wohnraumbedarf übersteigt. Das Bauland soll jedoch als Aufschließungszone festgelegt und die geplanten 160 Wohneinheiten etappenweise (siehe Projektvorhaben gem. Planungsbericht) die nächsten 15 Jahre umgesetzt werden, um auch längerfristig ausreichenden Wohnraum zur

<sup>1</sup> Annahme, dass rund 800 m<sup>2</sup> je Wohneinheit herangezogen werden

Verfügung zu stellen, nachdem weiterhin mit einem deutlichen Bevölkerungszuwachs zu rechnen ist.

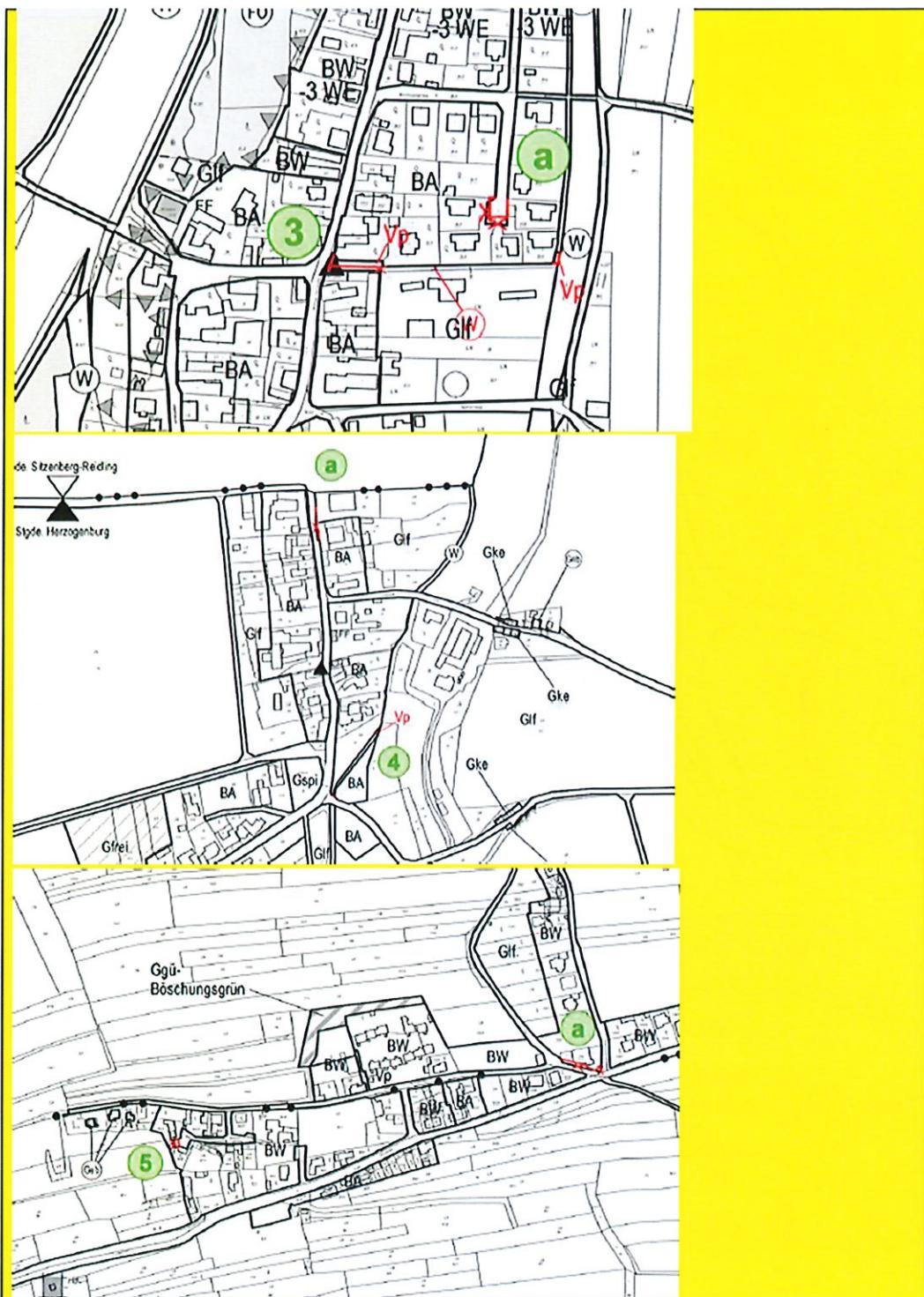
#### 4. EMPFEHLUNG ZUR BESCHLUSSFASSUNG

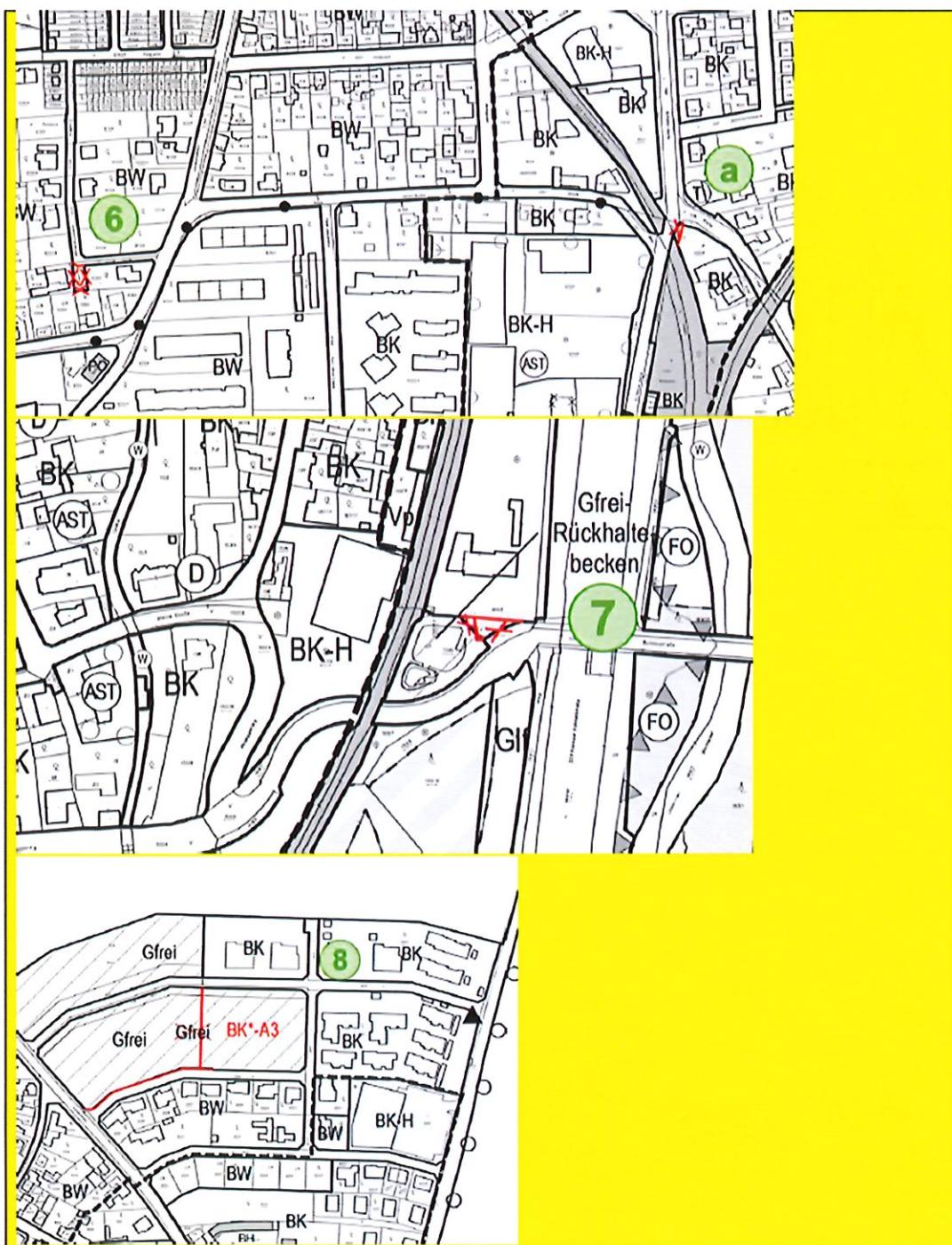
Nach Begutachtungstermin und nach Ausschusssitzung erfolgt folgende Empfehlung:

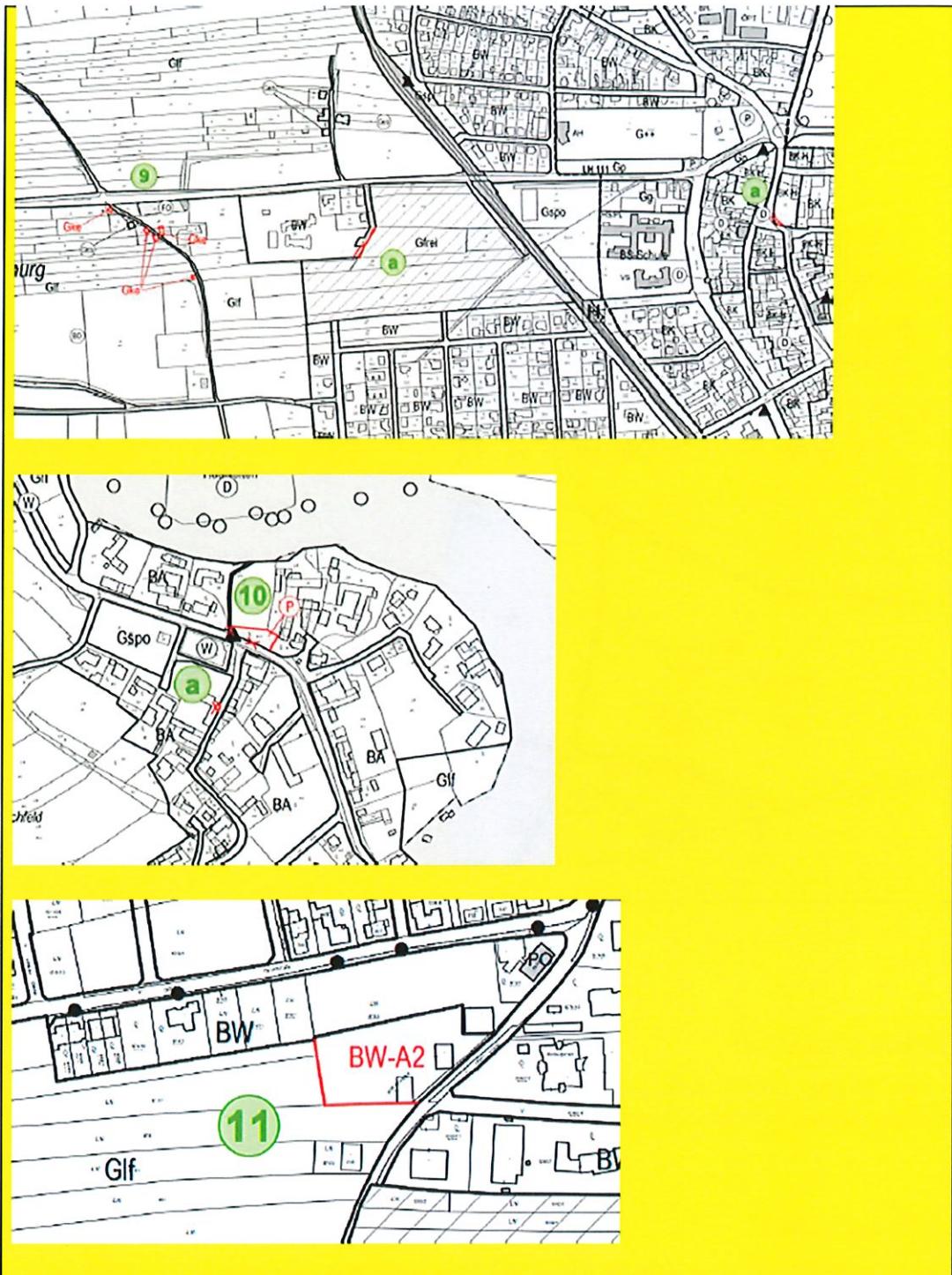
Zu Änderungspunkte **1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15, 16, a und b:**

Es wird empfohlen, Änderungspunkte **1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15, 16, a und b** wie in der öffentlichen Auflage zu beschließen.











#### Zu Änderungspunkt 9, 16

Da vom geolog. Dienst noch keine Stellungnahme eingelangt ist, werden diese Punkte zurückgestellt und vorerst noch nicht beschlossen.

#### Zu Änderungspunkt 12

Da die Baulandverträge noch nicht für alle Grundstücke vorliegen, soll dieser Punkt vorerst noch nicht beschlossen werden.

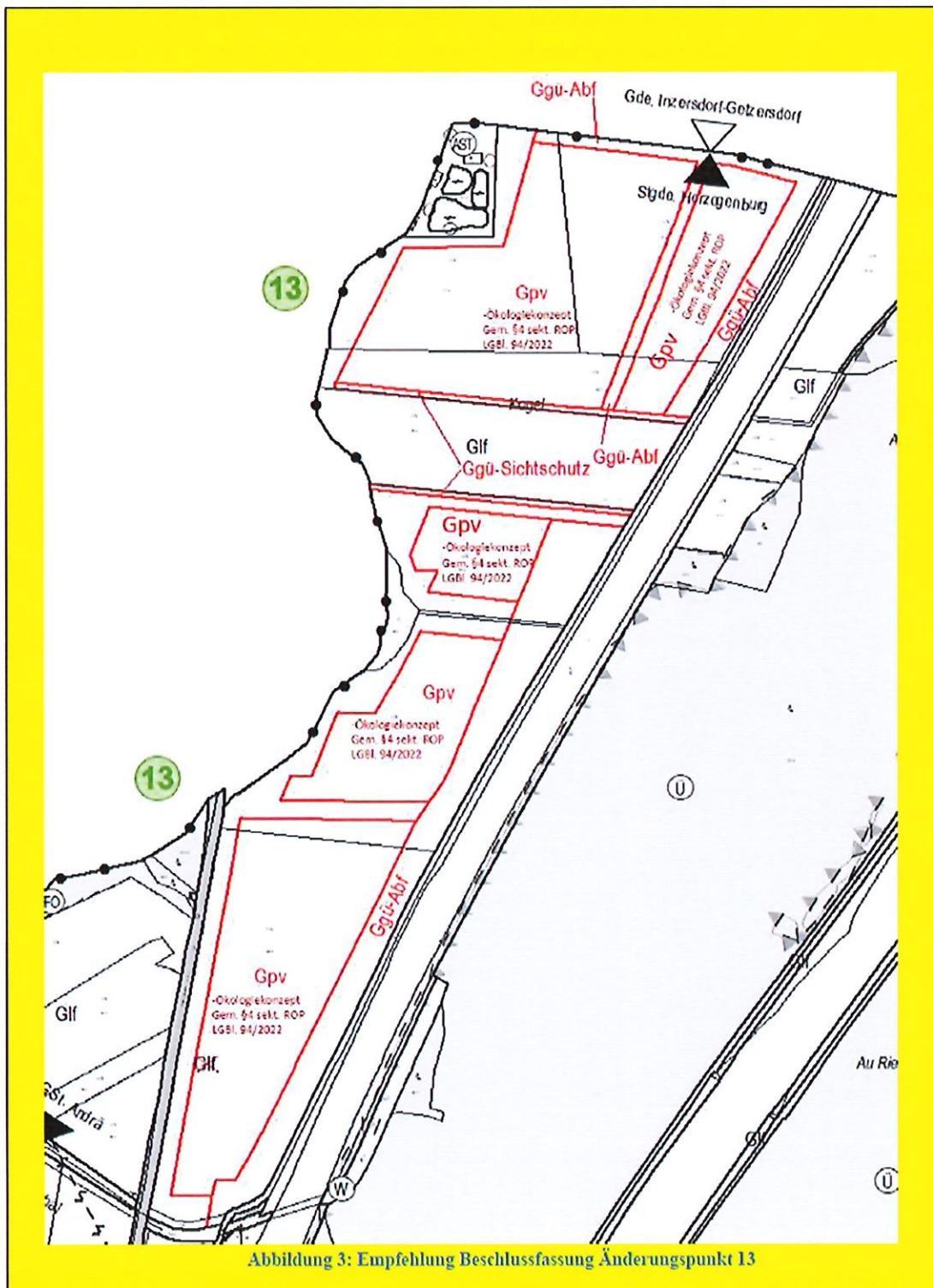
#### Zu Änderungspunkt 13

Der öffentlich aufgelegte Änderungsentwurf sah vor, die Widmungen Grünland-Photovoltaikanlage, Grünland-Grüngürtel-Sichtschutz und Grünland-Grüngürtel-Abstandsfläche entsprechend dem ursprünglichen Lageplan der Firma ImWind Erneuerbare Energie GmbH auszuweisen.

Wie unter Kapitel 2 beschrieben, sollen die Widmungsgrenzen entsprechend dem aktuellen Lageplan der Firma adaptiert werden.

Nach wie vor ist ein Grünland-Grüngürtel-Sichtschutz im nördlichen Bereich der nun drei südlich geplanten Gpv-Flächen angedacht und parallel zur Autobahn S33 soll weiterhin ein Grünland-Grüngürtel-Abstandsfläche vorgesehen werden. Die Mindestabstände zu den Gasleitungen werden auch nach Abänderung gewahrt. Die Widmungsgrenzen der nördlichen beiden Gpv-Flächen bleiben unverändert. Ist mit dem künftigen PV-Betreiber eine Vereinbarung in Ausarbeitung, die die Umsetzung einer PV-Anlage mit Ökokonzept auf allen diesen Flächen vorsieht, was in der Widmung als Anlagetyp definiert wird:

**Es wird empfohlen, den Änderungspunkt 13 gemäß den obenstehenden Ausführungen wie nachfolgend dargestellt zu beschließen:**



#### Zu Änderungspunkt 14:

Aufgrund der Lage innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes eines Seveso-Betriebes, ist vor Beschlussfassung abzuklären, welche Maßnahmen gesetzt werden müssen, um die Widmungsänderung durchführen zu können.

Zu Änderungspunkt 17

Aufgrund eines derzeit noch fehlenden Konzeptes zur Gesamtentwicklung soll dieser Punkt noch nicht beschlossen werden.

Ich hoffe, Ihnen mit meinen Ausführungen gedient zu haben  
und verbleibe  
mit freundlichen Grüßen



DI Herfrid Schedlmayer

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 09. Dezember 2024 nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen, folgende

## VERORDNUNG

beschlossen.

**§ 1** Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBI. 3/2015 i. d. g. F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm in den Katastralgemeinden **Gutenbrunn, Herzogenburg, Oberndorf in der Ebene, Einöd, Ossarn, Adletzberg, St. Andrä an der Traisen und Unterwinden** abgeändert.

**§ 2** Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBI. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

**§ 3** Die im Flächenwidmungsplan als Aufschließungszonen gekennzeichneten Teile des Baulandes dürfen erst dann zur Bebauung freigegeben werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind.

**BK\*-A 3, KG. Herzogenburg**

- Vorliegen eines vom Gemeinderat akzeptierten Teilungsplanentwurfes, der von einem Vermessungsbefugten im Sinne des § 1 Liegenschaftsteilungsgesetzes verfasst worden ist.

**BW-A 2, KG. Oberndorf in der Ebene**

- Vorliegen eines vom Gemeinderat akzeptierten Teilungsplanentwurfes, der von einem Vermessungsbefugten im Sinne des § 1 Liegenschaftsteilungsgesetzes verfasst worden ist.

**§ 4** Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs. 1 der NÖ-Gemeindeordnung 1973, LGBI. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Herzogenburg, am .....

angeschlagen am:

abgenommen am:

Der Bürgermeister

**Wortmeldungen:** GR Nikov, GR Motlik

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat soll 13.1. die Änderungspunkte 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 15, a und b wie in der öffentlichen Auflage beschließen, 13.2. die vorstehende Verordnung beschließen und 13.3. den Baulandsicherungsvertrag mit Karl Herzog betreffend Änderungspunkt 8 beschließen.

**Beschluss:** einstimmig angenommen

**Punkt 14:** Bebauungsplan

StR Schwed berichtet dazu:

14.1.

Bebauungsplan St. Andrä



## STADTGEMEINDE HERZOGENBURG

### ABÄNDERUNG DES TEILBEBAUUNGSPLANES ST. ANDRÄ

#### PLANUNGSBERICHT

529/2024  
06.06.2024  
tblbericht\_2858

Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH  
GF Dipl.-Ing. Herfrid Schedlmayer  
Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung  
staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker  
LG St. Pölten FN 265661d

A 3302 Loosdorf  
Parkstraße 5  
Telefon 02754/6803 · Telefax 02754/6803-4  
[office@raumordnung.at](mailto:office@raumordnung.at) [www.raumordnung.at](http://www.raumordnung.at)  
ATU61876278

## 1. Vorbemerkungen

Am 27.03.2023 beschloss der Gemeinderat den Teilbebauungsplan St. Andrä. Dieser sieht in einem kleinen Areal zw. Ortschaft und Werkbach folgende Bestimmungen vor:

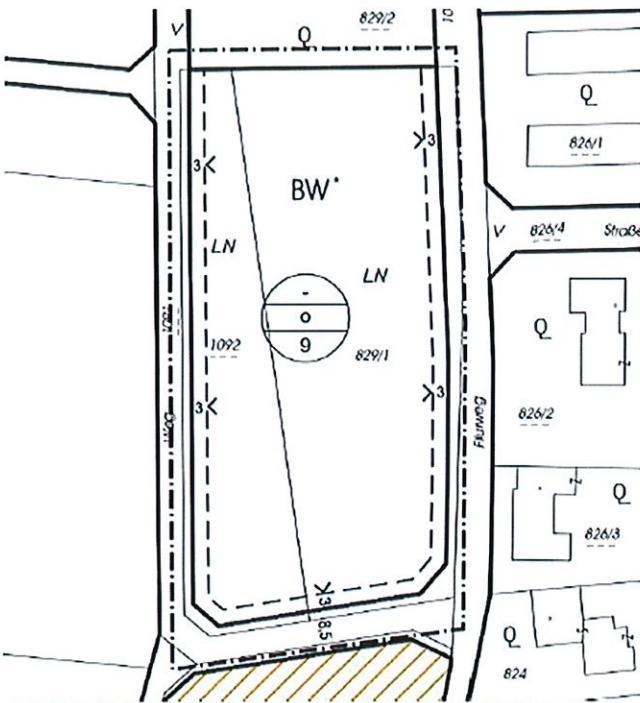


Abbildung 1: Beschlussfassung des Teilbebauungsplanes im Jahre 2023

## 2. Änderungsanlass

Gem. §34 Abs. 1 Z. 1 darf ein Bebauungsplan bei der Änderung von Planungsgrundlagen infolge struktureller Änderungen abgeändert werden. Gem. Z2. besteht auch die Möglichkeit der Abänderung dann, wenn schwerwiegende Nachteile für die in der Gemeinde verkörperten Gemeinschaft vorliegen. Wie man oben erkennen kann, wurde eine höchstzulässige Gebäudehöhe von 9m festgelegt. Nun liegt ein geotechnisches Gutachten vor, welches auf die spezifische Baugrundbeschaffenheit eingeht. Dabei wird auf die Höhe des Grundwassers eingegangen, welches bei ca. 2,6 bis 2,9m unter dem Geländeniveau liegt (siehe 4.7 Grundwasserverhältnisse des beiliegenden geotechnischen Gutachtens). Ursprünglich geplant war die Errichtung eines Untergeschosses, welches als Garage fungieren soll. Ziel dabei war es, die Stellplätze unter Dach zu bekommen, damit größte Teile des Bauplatzes nicht als asphaltierte Stellplätze, sondern als Grünraum nutzbar sind. Nun zeigt sich allerdings, dass die Errichtung eines Untergeschosses, welches eine Fundamentunterkante ca. 5m unter dem Ausgangsniveau aufweist, deshalb nicht möglich ist, weil ein solches dann permanent im Grundwasser läge, was statische und bauchemische Probleme mit sich bringt. Da allerdings das Ziel weiterhin die Errichtung von Garagenplätzen innerhalb des Gebäudes aus den oben erwähnten Gründen ist, soll jener Raum, der nach unten nicht nutzbar ist, stattdessen konstruktiv nach oben geschaffen werden: Wie erwähnt würde die Unterkante eines Fundaments eines Gebäudes mit Tiefgarage bei ca. 5m unter dem Niveau liegen. Damit läge ein solches allerdings rd. 2m innerhalb des Grundwassers. Somit soll konstruktiv da gesamte Gebäude entsprechend höher gesetzt werden, ohne dass mehr Geschossfläche geschaffen wird, weshalb die höchstzulässige Gebäudehöhe von derzeit 9m auf 11m erhöht wird. Da sämtliche Bauplätze des Umfeldes mindestens 11m vom bebaubaren Bereich des gegenständlichen Bebauungsplanes entfernt liegen, besteht keine Beeinträchtigung der ausreichenden Belichtung in diesem Falle.

Als Anlass zur Änderung ist die mit dem neuen Grundlagenstand, welches das hohe Wasserniveau des Grundwassers bestätigt, zu sehen: Diese stellen eine konstruktiv für die Errichtung eines solchen Gebäudes nicht mehr möglichen Umstand dar, der mit der Änderung des Bebauungsplanes behoben werden kann. Außerdem ist ein wirtschaftlicher Nachteil mit der Beibehaltung des Bebauungsplanes verbunden, da ein Geschoß nicht umgesetzt werden kann und damit das Ziel der Verdichtung von Bebauung zur besseren Nutzung von Boden nicht mehr nachgekommen werden kann<sup>1</sup>.

Loosdorf, am 06.06.2024

Dipl.-Ing. Herfried Schedlmayer

---

<sup>1</sup> Theoretisch kann man natürlich auch Geschoßfläche zu ebener Erde umsetzen oder die Stellplätze im Freien errichten, allerdings sieht die Verordnung des gegenständlichen Bebauungsplanes vor, dass mindestens 50% der Bauplatzfläche unversiegelt zu belassen ist. Die Umsetzung der technisch notwendigen Nutzungen (a.v. Stellplatzflächen) im Freien konterkariert das Ziel, diesen Bauplatz begrünt zu gestalten, weshalb zur Kompensation in die Höhe geplant werden muss.

Der Gemeinderat hat nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung vom 09.12.2024 folgende

## **VERORDNUNG**

beschlossen.

### **§ 1**

Gemäß § 34 der NÖ-Raumordnungsgesetz 2014, LGBI. 03/2015 wird der

### **TEILBEBAUUNGSPLAN ST. ANDRÄ DER STADTGEMEINDE HERZOGENBURG**

in der Katastralgemeinde **St. Andrä an der Traisen** abgeändert.

### **§ 2**

Die Plandarstellung, die gemäß § 5 Abs. (3) der Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes, LGBI. 8200/1-3, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Rathaus der Stadtgemeinde Herzogenburg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

### **§ 3**

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung liegt im Rathaus der Stadtgemeinde Herzogenburg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
- (2) Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Herzogenburg, am 10.12.2024

Der Bürgermeister:

Mag. Christoph Artner

angeschlagen am:

abgenommen am:

14.2.

Bebauungsplan Traismauerstraße



schedlmayer | raumplanung



## STADTGEMEINDE HERZOGENBURG

### ABÄNDERUNG DES TEILBEBAUUNGSPLANES TRAISMAUERSTRASSE ERWEITERUNG

#### PLANUNGSBERICHT

850/2024

30.09.2024

Planungsbericht\_2832

Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH  
GF Dipl.-Ing. Herfried Schödlmayer  
Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung  
staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker  
LG St. Pölten FN 265661d

A 3382 Loosdorf  
Parkstraße 5  
Telefon 02754/6803 · Telefax 02754/6803-4  
office@raumordnung.at · www.raumordnung.at  
ATU61876278

## 1. ALLGEMEINES

### 1.1. Plangrundlage

Der Teilbebauungsplan Traismauerstraße wurde im Jahr 2015 erstellt und am 23.03.2015 vom Gemeinderat beschlossen. Die Plandarstellung wurde im Jahr 2021 abgeändert bzw. der Geltungsbereich erweitert, da im Zuge der damaligen parallellaufenden Änderung des Flächenwidmungsplanes das Wohnbauland erweitert wurde. Dem Änderungsentwurf des Teilbebauungsplanes liegt der aktuelle Kataster zugrunde. Im damaligen Erweiterungsbereich wurden bereits errichtete Gebäude nachgeführt. Die aktuelle parallellaufende Änderung des Flächenwidmungsplanes sieht eine erneute Neuausweisung von Wohnbauland vor.

### 1.2. Erweiterung

Gegenständlich soll der Flächenwidmungsplan abgeändert werden, sodass die geplante Neuausweisung des Wohnbaulands in den Teilbebauungsplan aufgenommen wird. Dies betrifft jedoch auch die umliegenden Grünland-Freihalteflächen. Als Anlass zur Abänderung des Teilbebauungsplanes ist somit die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes zu erwähnen und in Bezug auf die Grünland-Freihalteflächen sollen bereits vor einer Umwidmung dieselben Bestimmungen wie im Bereich der Neuausweisung festgelegt werden. Die geplante Erhöhung der höchstzulässigen Gebäudehöhe (gegenüber „ungeregelter“ Bereiche ohne Bebauungsplan, in welchen grundsätzlich die Bauklassen I und II gelten) folgt dem im örtlichen Entwicklungskonzept definierten Zielsetzungen für diesen Bereich:

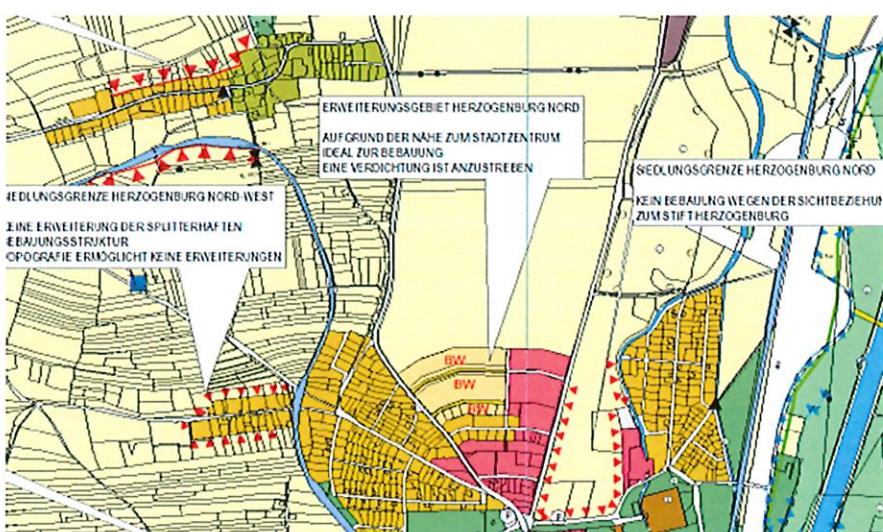


Abbildung 1: Auszug aus dem örtlichen Entwicklungskonzept

Die geplante Verdichtung wird in diesem Falle mit der Festlegung der höchstzulässigen Bebauung mit 11m erreicht.

## 2. Änderungen

### 2.1. Erweiterung des Geltungsbereiches und erstmalige Festlegung von Bebauungsbestimmungen

**KG HERZOGENBURG**

241, 242/1, 244/1, 244/2

Geplant ist, das nördliche Siedlungsgebiet Herzogenburgs zu erweitern. Folgende Darstellung zeigt die geplante Abänderung des Flächenwidmungsplanes:

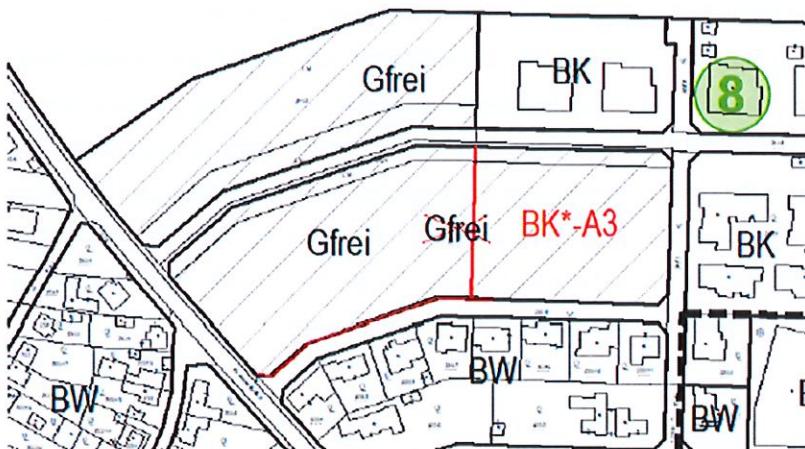


Abbildung 2: geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes

Nachfolgend wird auch das Projektvorhaben präsentiert. Es sollen insgesamt 36 Wohnungen errichtet werden.

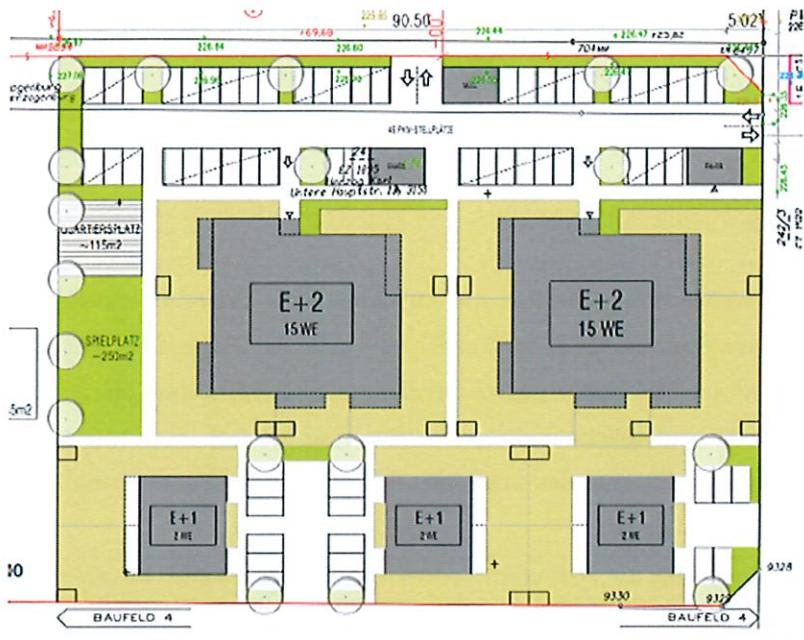


Abbildung 3: Lageplan zum Projektvorhaben von Architekt Christian Galli Ziviltechniker GmbH (Stand: 25.03.2024)

Die geplante Abänderung des Teilbebauungsplanes ist in der nachfolgenden Abbildung ersichtlich:

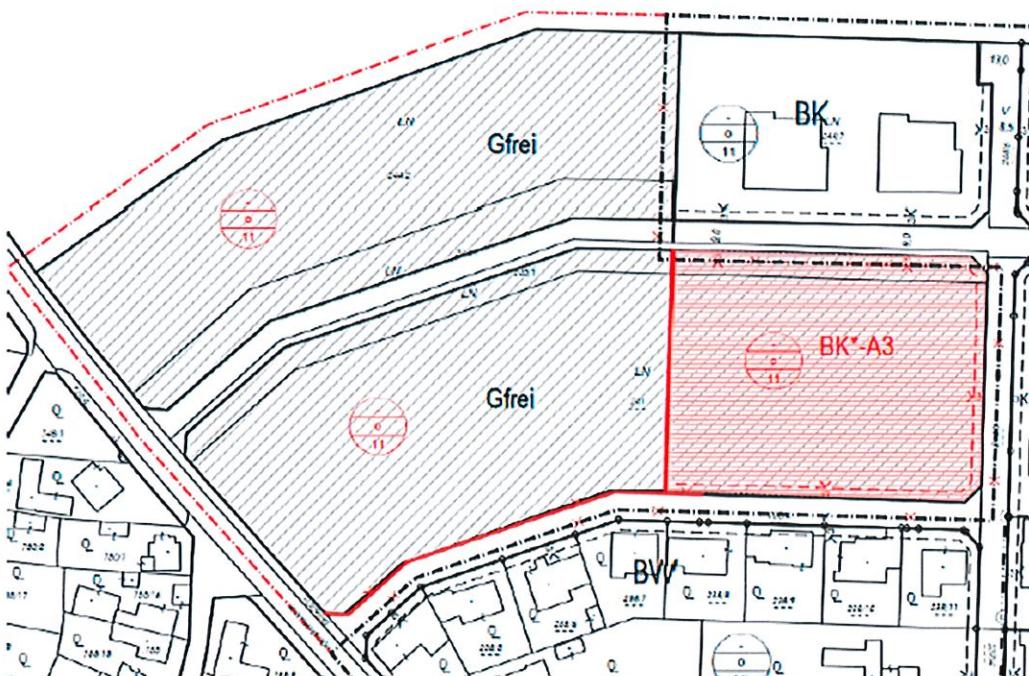


Abbildung 4: Änderung Teilbebauungsplan Traismauerstraße

Die Festlegungen orientieren sich an den schon bestehenden Festlegungen des Umfeldes: So sind im nördlich, nordöstlich, östlich und südöstlich angrenzenden Bereich überall folgende Bestimmungen zu finden:

- keine Bebauungsdichte
- offene Bebauung
- 11m höchstzulässige Gebäudehöhe
- 3m vordere Baufluchlinie

Diese Bestimmungen sollen weiterverfolgt werden, um ein einheitliches Ortsbild herstellen zu können. Da wie erwähnt diese Bestimmungen im Umfeld bereits in der Form von Gebäuden bereits realisiert wurden bzw. im Teilbebauungsplan festgelegt sind, ist klar, dass die für den Erweiterungsteil gewählten Bebauungsbestimmungen nicht vom Umfeld abweichen. Die gesetzlichen Anforderungen an den Schutz des Ortsbildes sind im §56 NÖ Bauordnung 2014 geregelt:

(1) Bauwerke oder Abänderungen an Bauwerken ... sind unter Bedachtnahme auf die dort festgelegten Widmungsarten so zu gestalten, dass sie dem gegebenen Orts- und Landschaftsbild gerecht werden und hinsichtlich ihrer Bauform und Farbgebung, Ausmaß ihres Bauvolumens und Anordnung auf dem Grundstück von der bestehenden Bebauung innerhalb des Bezugsbereiches nicht offenkundig abweichen oder dieses nicht wesentlich beeinträchtigen. ...

Überdies soll im Bereich der geplanten Neuwidmung festgelegt werden, dass 50% der Bauplatzfläche gem. §30 Abs. 2 Z24 gänzlich unversiegelt zu lassen ist, da mehr Flächen für die OberflächenwasserRetention unverbaut bleiben sollen.

Folgende Darstellung zeigt im Norden die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie jene Bereiche, in denen dieselben bzw. unterschiedliche Bestimmungen zum geplanten Erweiterungsgebiet herrschen:

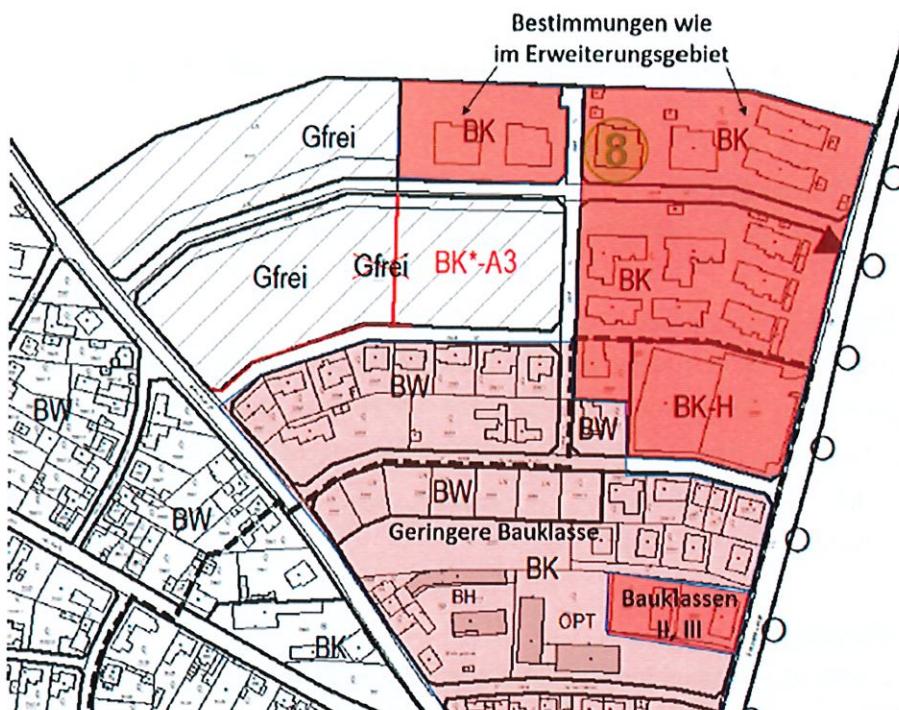


Abbildung 5: Erweiterungsgebiet im Norden sowie Bereiche verschiedener bzw. gleicher Bestimmungen

Vom Erweiterungsgebiet in direkter Linie Richtung Süden bestehen größere Flächen, in denen der Teilbebauungsplan eine geringere Höhe vorsieht (bzw. in denen Gebäude geringerer Höhe auch schon in Natura umgesetzt wurden).

Der neu zuwidmende Bereich ist aktuell als Grünland-Freihaltefläche gewidmet und soll westlich angrenzend auch in Zukunft weiter bestehen. Westlich des zuletzt gewidmeten nördlichen Wohnbaulands ist ebenso eine Grünland-Freihaltefläche ausgewiesen. Im Falle einer Umwidmung der Freihalteflächen, da diese gemäß Entwicklungskonzept als Erweiterungsflächen für die Siedlungsentwicklung festgelegt sind, sollen für diese Bereiche ebenso die o.a. Bebauungsbestimmungen gelten.

## 2.2. Umwelt

Der Bereich, der in den Teilbebauungsplan erstmalig aufgenommen werden soll, weist keine besonderen naturräumlichen Ausstattungen auf (wie z.B. Baumzeilen, Alleen, Parkanlagen o.ä.). Auf einschlägige Eintragungen derartiger Elemente in den Bebauungsplan wird somit in Ermangelung des Vorliegens solcher abgesehen.

Da das Umfeld der Erweiterungsgebiete Kern- oder Wohngebiet gewidmet ist, gehen von ihm keine Emissionen aus, die entsprechende Festlegungen zum Immissionsschutz in den

Erweiterungsbereichen erforderlich würden. Somit bedarf es keiner diesbezüglichen Festlegungen im Teilbebauungsplan (wie z.B. erhöhter Schallschutz der Außenbauteile oder dgl.).

## 2.3. Änderung Verordnung

Die Verordnung soll um den nachfolgenden § 9 und § 10 ergänzt werden:

### § 9 Dachflächenbegründung

Gem. §30 Abs. 2 Z. 22 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F sind mindestens 50% jener Dachflächen von Hauptgebäuden, die entweder als Flach- oder als Pultdach, sowie mit Dachformen einer geringeren Neigung als 10% ausgeformt werden, zu begrünen. Das Ausmaß der notwendigen Fläche reduziert sich um jene Dimension, in welcher auf Dächern desselben Grundstückes Photovoltaikanlagen errichtet werden.

### § 10 Unversiegelte Stellplätze

Mindestens 50% der jeweiligen Stellplatzfläche sind unversiegelt (z.B. mit Rasengittersteinen oder Schotterrasen) zu belassen. Unter die unversiegelten Stellplatzflächen sind nicht die Fahrgassen zuzurechnen.

Loosdorf, am 30.09.2024

DI Herfrid Schedlmayer

Der Gemeinderat hat nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung vom 09. Dezember 2024, TOP 14.2., folgende

## **VERORDNUNG-ABÄNDERUNG**

des

### **Teilbebauungsplanes TRAISMAUERSTRASSE**

beschlossen

Die Verordnung, die am 26. April 2021 beschlossen wurde, wird in folgenden Punkten abgeändert:

(1) Folgender neuer § 9 wird ergänzt

#### **§ 9**

##### Dachflächenbegrünung

*Gem. §30 Abs. 2 Z. 22 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F sind mindestens 50% jener Dachflächen von Hauptgebäuden, die entweder als Flach- oder als Pultdach, sowie mit Dachformen einer geringeren Neigung als 10% ausgeformt werden, zu begrünen. Das Ausmaß der notwendigen Fläche reduziert sich um jene Dimension, in welcher auf Dächern desselben Grundstückes Photovoltaikanlagen und/oder Dachterrassen errichtet werden.*

(2) Folgender neuer § 10 wird ergänzt

#### **§ 10**

##### Unversiegelte Stellplätze

*Mindestens 50% der jeweiligen Stellplatzfläche sind unversiegelt (z.B. mit Rasengittersteinen oder Schotterrasen) zu belassen. Unter die unversiegelten Stellplatzflächen sind nicht die Fahrgassen zuzurechnen. Das Ausmaß der notwendigen Fläche reduziert sich um jene Dimension, in welcher Carports und/oder Garagen über Photovoltaikanlagen und/oder begrünte Dächer verfügen.*

# **NEUER WORTLAUT DER VERORDNUNG:**

Der Gemeinderat hat nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung am 09. Dezember 2024, TOP 14.2., folgende

## **V E R O R D N U N G**

beschlossen.

### **§ 1**

Gemäß § 34 der NÖ-Raumordnungsgesetz 2014, LGBI. 03/2015 wird der

#### **Teilbebauungsplan TRAISMAUERSTRASSE**

in der Katastralgemeinde Herzogenburg planlich und textlich abgeändert.

### **§ 2**

Die Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist dieser Verordnung und der von der Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH, am 09. Dezember 2024 unter der Planzahl 2832/TBPL.1. verfassten und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung zu entnehmen

### **§ 3**

Die Plandarstellung, die gemäß § 5 Abs. (1) der Planzeichenverordnung, LGBI. 8200/1-3, als Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Rathaus der Stadtgemeinde Herzogenburg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

### **§ 4**

#### Dächer

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind folgende Dachformen zulässig: Pult-, Flach-, Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- und Zeltdach

### **§ 5**

#### Werbeeinrichtungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Werbeeinrichtungen verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Gewerbeschilder, Geschäftsbezeichnungen und Betriebsankündigungen im Bereich der jeweiligen Anlage sowie Baustellenschilder.

### **§ 6**

#### Bauliche Anlagen

Einrichtungen wie Autobusse, Mobilheime, Eisenbahnwaggons ... deren Verwendung der von Gebäuden ähnelt, sind nicht zulässig.

## § 7

### Stellplatzbegrünung

Gemäß §30 Abs. 2 Z. 22 ist ab einer Anzahl von 5 oder mehr Pflichtstellplätzen auf einem Bauplatz je 5 Pflichtstellplätze ein heimischer Laubbaum zu pflanzen. Die zu pflanzenden Bäume müssen im Umfeld der Pflichtstellplätze gepflanzt werden. Die Bäume sind durch den Besitzer zu erhalten und im Falle einer notwendigen Entfernung unverzüglich neu zu pflanzen.

## § 8

### Ableitung von Niederschlagswässern

Gemäß §30 Abs. 2 Z20 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. sind Oberflächenwässer auf Eigengrund zu versickern. Die Ableitung von Niederschlagswässern von versiegelten Flächen und Dachflächen in den öffentlichen Kanal ist im gesamten Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes unzulässig.

## § 9

### Dachflächenbegrünung

Gem. §30 Abs. 2 Z. 22 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F sind mindestens 50% jener Dachflächen von Hauptgebäuden, die entweder als Flach- oder als Pultdach, sowie mit Dachformen einer geringeren Neigung als 10% ausgeformt werden, zu begrünen. Das Ausmaß der notwendigen Fläche reduziert sich um jene Dimension, in welcher auf Dächern desselben Grundstückes Photovoltaikanlagen und/oder Dachterrassen errichtet werden.

## § 10

### Unversiegelte Stellplätze

Mindestens 50% der jeweiligen Stellplatzfläche sind unversiegelt (z.B. mit Rasengittersteinen oder Schotterrasen) zu belassen. Unter die unversiegelten Stellplatzflächen sind nicht die Fahrgassen zuzurechnen. Das Ausmaß der notwendigen Fläche reduziert sich um jene Dimension, in welcher Carports und/oder Garagen über Photovoltaikanlagen und/oder begrünte Dächer verfügen.

## § 11

### Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung liegt im Rathaus der Stadtgemeinde Herzogenburg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
- (2) Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Herzogenburg, am 10.12.2024

Der Bürgermeister

Mag. Christoph Artner

angeschlagen am: 10.12.2024  
abgenommen am: 30.12.2024

**Wortmeldungen:**

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat soll die Teilbebauungspläne samt der vorliegenden Verordnungen 14.1. und 14.2. beschließen.

**Beschluss:** einstimmig angenommen

**Punkt 15:** Gestattungsvertrag

Da der Änderungspunkt 13 der Auflage zur Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogramms nicht beschlossen wurde, wird dieser Tagesordnungspunkt aktuell nicht behandelt und der Gestattungsvertrag zu einem späteren Zeitpunkt im Gemeinderat vorgelegt.

**Punkt 16:** Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes für die Berechnung der Aufschließungsabgabe

Vbgm. Waringer berichtet dazu:

## K U N D M A C H U N G

über die Abänderung des Einheitssatzes für die Errechnung der Aufschließungsabgabe.

## VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg hat in seiner Sitzung am 09. Dezember 2024 den Einheitssatz gemäß §§ 38 und 39 NÖ. Bauordnung 2014, LGBI. Nr. 1/2015, in der derzeit geltenden Fassung, für die Berechnung der Aufschließungsabgabe mit

€ 700,- (Euro siebenhundert) pro Meter der Herstellungskosten

festgelegt.

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2025 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung des Gemeinderates vom 11. Dezember 2023 außer Kraft gesetzt.

Herzogenburg, 10.12.2024

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

Mag. Christoph Artner

Angeschlagen am: 10.12.2024  
Abzunehmen am: 30.12.2024

### Wortmeldungen:

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat soll die Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes für die Berechnung der Aufschließungsabgabe beschließen.

**Beschluss:** einstimmig angenommen

**Punkt 17:** Nebengebührenordnung

Vbgm. Waringer berichtet dazu:



**Stadtgemeinde Herzogenburg**  
Rathausplatz 8, 3130 Herzogenburg  
Tel.: 02782/83315, Fax: DW 92  
[stadtgemeinde@herzogenburg.gv.at](mailto:stadtgemeinde@herzogenburg.gv.at)  
[www.herzogenburg.gv.at](http://www.herzogenburg.gv.at)

## KUNDMACHUNG

### VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg hat in seiner Sitzung vom 09.12.2024 die aufgrund der Bestimmungen der §§ 42 bis 48 a und 52, NÖ Gemeindebeamtenstendienstordnung 1976 (GBDO), LGBI. 2400, in der derzeit geltenden Fassung, und der §§ 20 Abs. 1 und 23, NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz (GVBG), LGBI. 2420, in der derzeit geltenden Fassung, erlassene Nebengebührenordnung für die Bediensteten der Stadtgemeinde Herzogenburg geändert. (NGO 2023 – 1. Novelle 2024).

#### Artikel I.

Die Verordnung betreffend die Nebengebührenordnung 2023 (NGO 2023) vom 12.12.2022, Beschluss des Gemeinderates vom 12.12.2022, wird wie folgt geändert:

Im § 5 Sonderzulagen wird folgender Absatz eingefügt:

- k. Für die Kassentätigkeit im Tourismusbüro erhalten die verantwortliche Personen zur Abgeltung der bei der Abwicklung des Barzahlungsverkehrs bestehenden Verlustgefahr eine jährliche Fehlgeldentschädigung von 5% von 6/9. Die Aufteilung erfolgt auf Vorschlag des leitenden Gemeindebediensteten durch den Bürgermeister aufgrund der tatsächlichen Leistung.

#### Artikel II.

Die Ergänzung der Nebengebührenordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Herzogenburg, 10.12.2024

Mag. Christoph Artner  
Bürgermeister

Angeschlagen am: 10.12.2024  
Abgenommen am: 30.12.2024

#### Wortmeldungen:

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat soll die Änderung der Nebengebührenordnung beschließen.

**Beschluss:** einstimmig angenommen

## Punkt 18: Voranschlag 2025

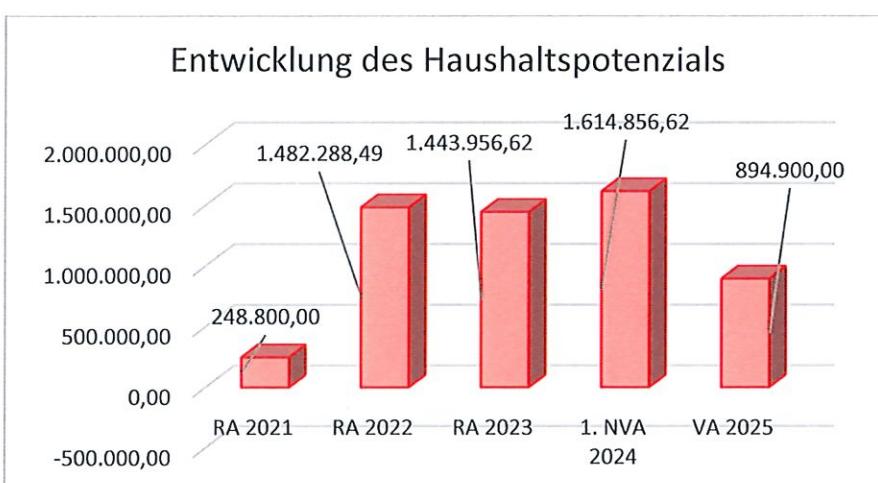
Vbgm. Waringer berichtet dazu:

Der Voranschlag 2024 lag in der Zeit von 25.11.2024 bis 09.12.2024 zur öffentlichen Einsicht im Stadtamt auf. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Im Vergleich zur Auflage kam es zu einer Korrektur im Dienstpostenplan, es ist ein zusätzlicher Dienstposten im Jahr 2025 vorgesehen. Dieser war bereits budgetiert, weshalb beim Personalaufwand keine Anpassungen notwendig waren.

**Vorbericht zum Voranschlag 2025 der Stadtgemeinde Herzogenburg gemäß § 3 der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GHVO)**

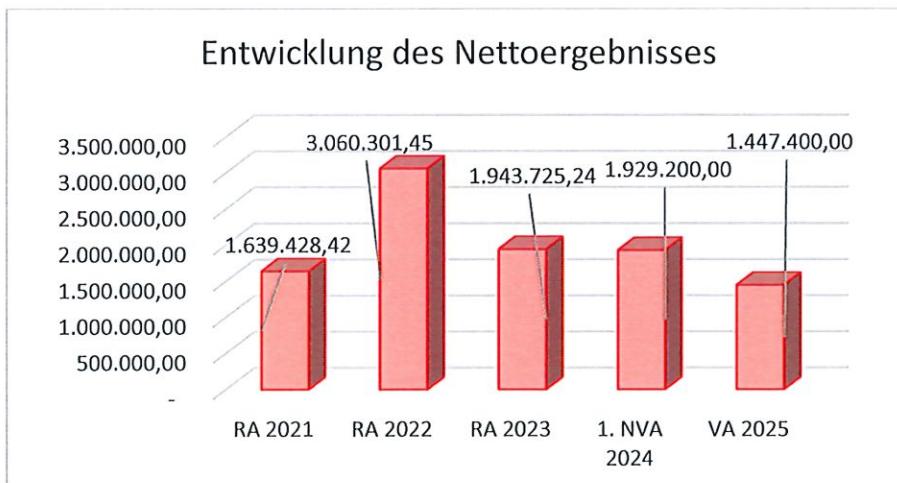
### Entwicklung des Haushaltspotenzials



**Haushaltspotenzial:** Differenz der wiederkehrenden Mittelaufbringungen abzüglich der wiederkehrenden Mittelverwendungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Forderungen und Verbindlichkeiten.

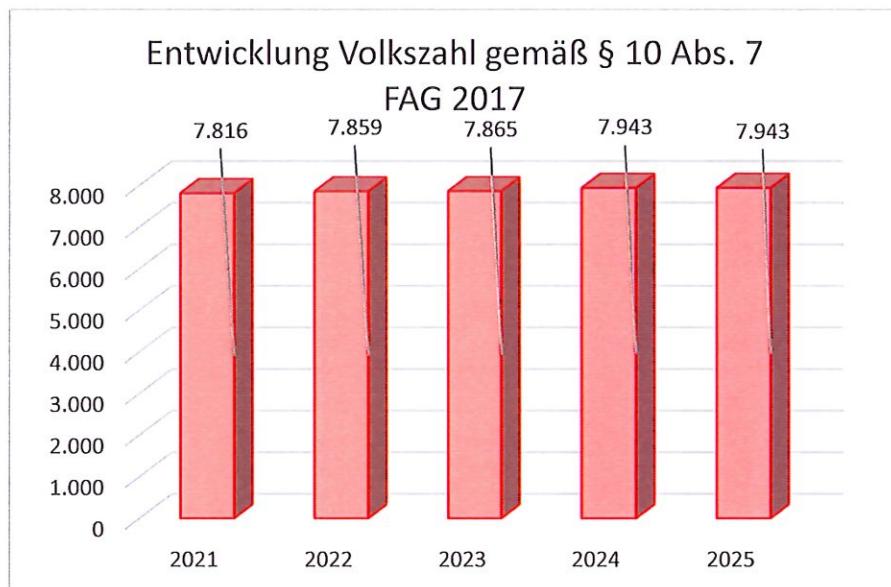
Das Haushaltspotenzial ist eine wichtige Kenngröße und gibt die aktuelle Leistungsfähigkeit der Gemeinde wieder. Das schafft Vergleichbarkeit mit der bisherigen Rechtslage, aus der Überschüsse und Abgänge abzuleiten waren und dient der Transparenz. Wenn das Haushaltspotenzial innerhalb des Zeitraumes des mittelfristigen Finanzplanes laufend negativ ist, ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen (§ 72b Abs. 1 Z. 2 NÖ GO 1973).

### Entwicklung des Nettoergebnisses (Ergebnisvoranschlag)



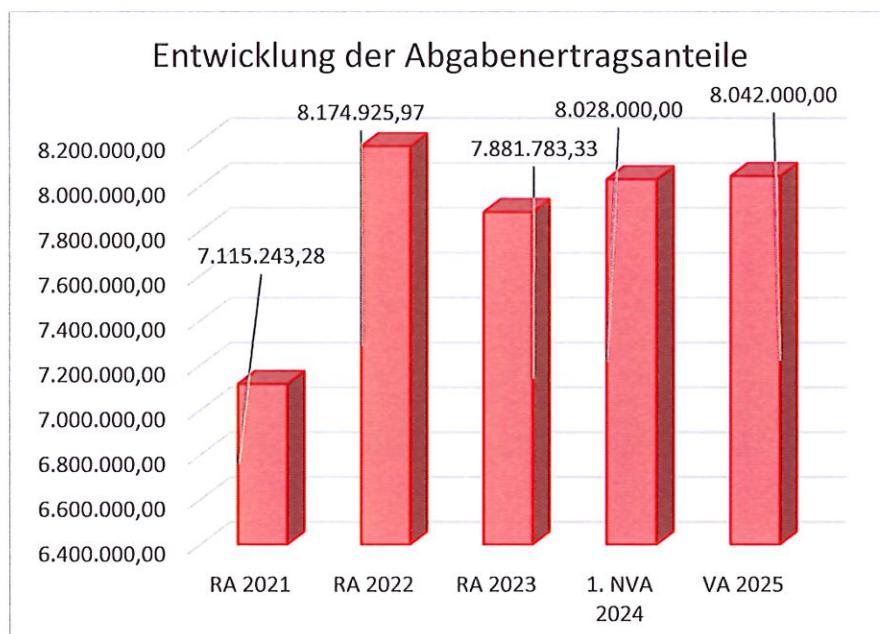
Erläuterung: Beim Nettoergebnis handelt es sich um das Ergebnis des Ergebnisvoranschlages. Ein positives Nettoergebnis bedeutet, dass die Erträge voraussichtlich ausreichend sein werden, die Aufwendungen für die kommunalen Leistungen (inklusive des Werteverzehrs des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) abzudecken. Ein negatives Nettoergebnis heißt, dass dies nicht zur Gänze (in der Höhe des negativen Wertes) möglich ist.

#### Entwicklung der Volkszahl gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017, BGBI. I Nr. 116/2016 in der Fassung BGBI. I Nr. 106/2018



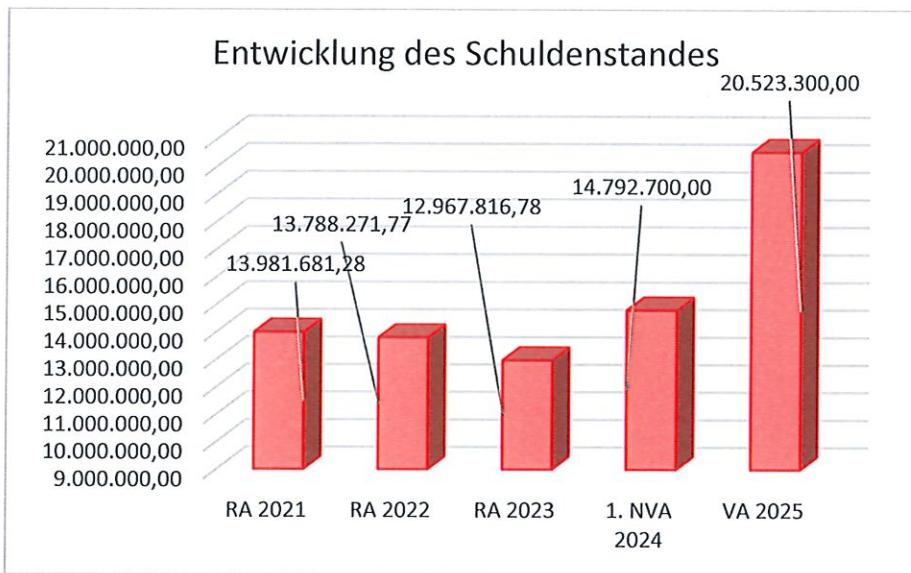
Erläuterung: Die Volkszahl gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017 wird jährlich von der Bundesanstalt Statistik Austria zum Stichtag 31. Oktober festgestellt und wirkt mit dem Beginn des übernächsten Kalenderjahres. Sie dient für die Berechnung der Abgabenertragsanteile und darf nicht automatisch mit der Volkszahl für die Berechnung der Gemeinderatsmandate verwechselt werden. Eine Erhöhung bzw. Verminderung der Volkszahl (jährlich) ist ein wesentlicher Indikator für die Berechnung der Abgabenertragsanteile.

#### Entwicklung der Abgabenertragsanteile



Erläuterung: Die Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) erhalten auf Basis des aktuellen Finanzausgleichs aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (z.B. Umsatzsteuer, Körperschaftssteuer, Lohnsteuer, Mineralölsteuer, Tabaksteuer usgl.) entsprechende Anteile. Im Bereich der Gemeinden spielen dabei die Volkszahl und der abgestufte Bevölkerungsschlüssel eine besondere Rolle. Die sogenannten „Abgabenertragsanteile“ bilden in den meisten Gemeinden die wichtigste Einnahmequelle. Ein Steigen der Abgabenertragsanteile weist auch auf eine Erhöhung der Volkszahl hin. Für 2025 ist ein leichter Anstieg prognostiziert.

### Entwicklung des Schuldenstandes

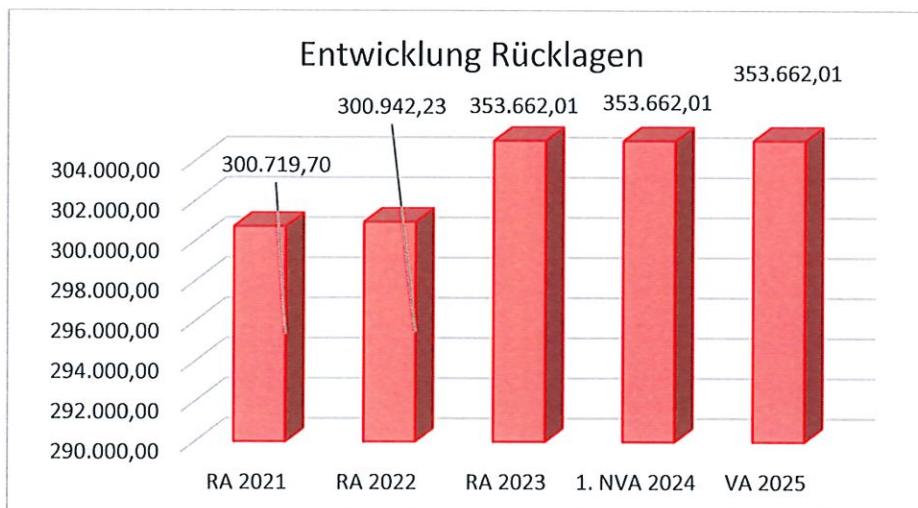


Erläuterung: Die Entwicklung des Schuldenstandes zeigt auf, inwieweit der Schuldenstand über die Jahre erhöht oder reduziert wird.

Da die geplanten Projekte im Jahr 2025 zum größten Teil durch Darlehensaufnahmen finanziert werden, ergibt sich mit 31.12.2025 eine Zunahme des Darlehensstandes gegenüber dem 31.12.2024.

Die in der Grafik dargestellten Werte sind die Stände der Darlehen jeweils zum Jahresende. Bei einer Bevölkerungszahl von 7.969 Einwohnern mit HWS am 1.1.2024 (Zahl lt. lokalem Melderegister) ergibt sich eine Pro-Kopfverschuldung von € 2.575,39/EW per 31.12.2025.

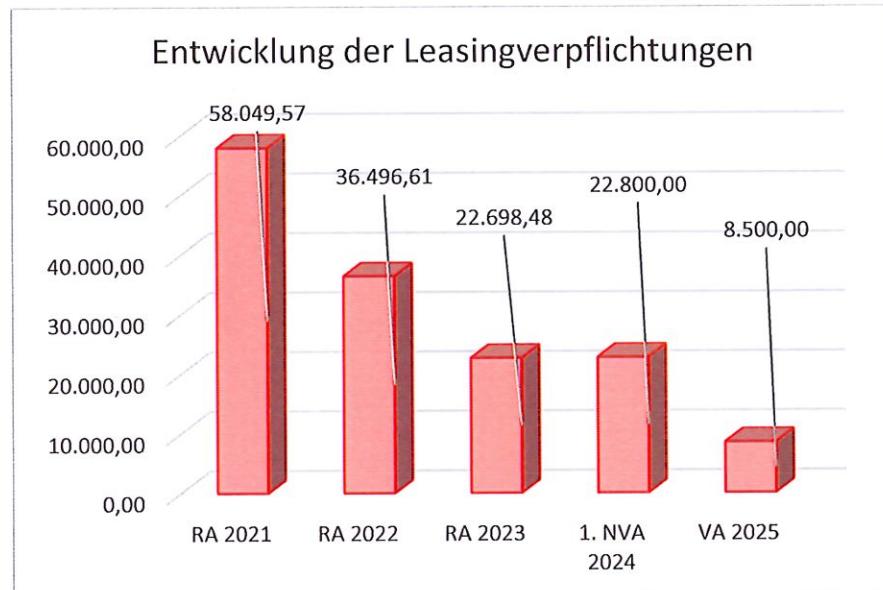
### Entwicklung der Rücklagen mit und ohne Zahlungsmittelreserve



### Erläuterung:

Die Entwicklung der Rücklagen zeigt an, inwieweit Rücklagen vorhanden sind und ob Rücklagen aufgebaut bzw. aufgebraucht werden. Die Betriebsmittelrücklagen für Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Müllentsorgung bleiben unverändert.

### **Entwicklung der Leasingverpflichtungen**

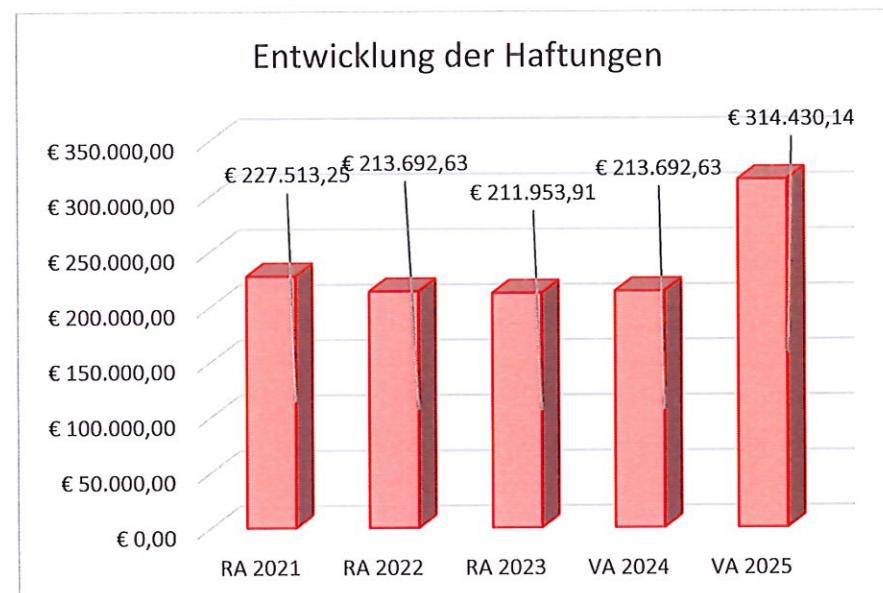


Erläuterung: Bei den Leasingverpflichtungen handelt es sich nicht um Finanzschulden (z.B. Darlehen), sondern um Verwaltungsschulden. Unabhängig davon stellen Leasingverbindlichkeiten Leistungsverpflichtungen für die Gemeinden dar und sind daher bei einer allfälligen Finanzlagenberechnung entsprechend zu berücksichtigen.

Die Leasingverpflichtungen sind mit Beginn des Jahres 2020 in einer eigenen Anlage gemäß VRV 2015 festzuhalten.

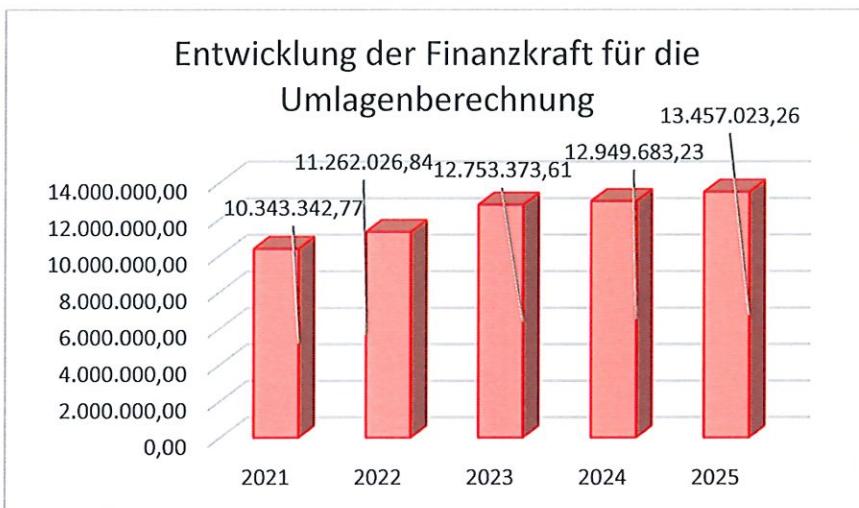
Die in der Grafik dargestellten Werte sind jeweils die Stände zum 31.12. eines Jahres.

### **Entwicklung der Haftungen**



Erläuterung: Eine Gemeinde darf Bürgschaften und sonstige Haftungen nur übernehmen, wenn hierfür ein besonderes Interesse der Gemeinde gegeben ist, der Schuldner nachweist, dass eine ordnungsgemäße Verzinsung und Tilgung gesichert ist, die Haftungen befristet sind, der Betrag, für den gehaftet wird, ziffernmäßig bestimmt ist und die Gemeinde den daraus folgenden Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann (vgl. § 78 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973). Die Gemeinde hat Haftungen beim „Abwasserverband an der Traisen“ und der „Nahwärme Herzogenburg GmbH“ (GR-Beschluss vom 13.5.2013) übernommen.

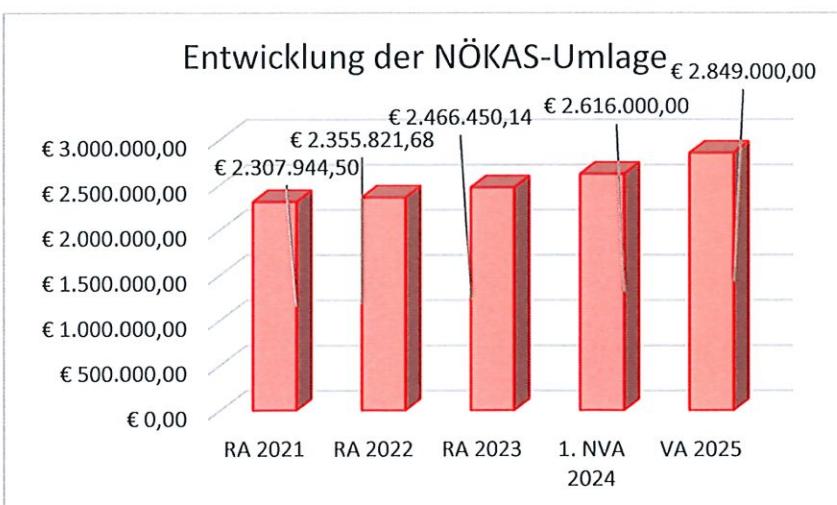
### Entwicklung der Finanzkraft für die Umlagenberechnung



Erläuterung: Die Finanzkraft einer Gemeinde wird aus den

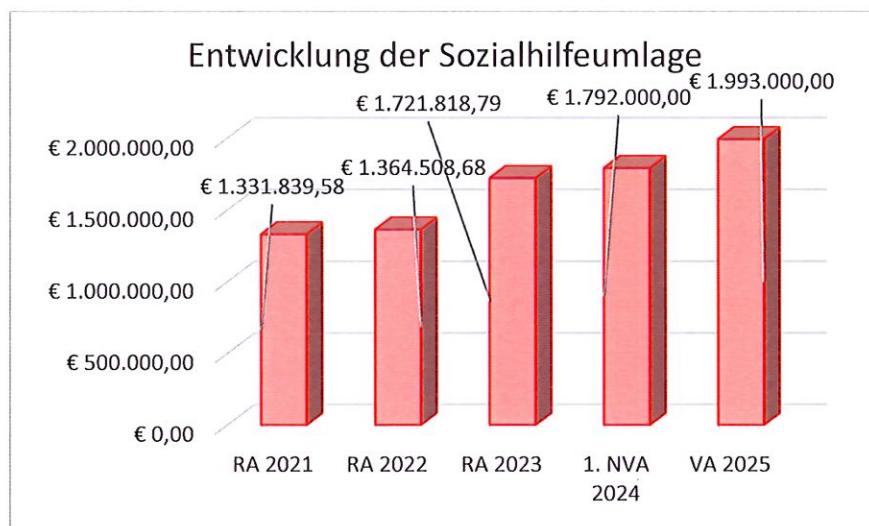
- Erträgen der ausschließlichen Gemeindeabgaben ohne die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen und ohne die Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern und
- Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankenabgabe ermittelt. Basis für die Ermittlung der Finanzkraft sind die tatsächlichen Beträge aufgrund der Rechnungsabschlüsse. Die Darstellung der Entwicklung der Finanzkraft für die Umlagenberechnung hat insbesondere auf die Beitragsleistung der Gemeinden zum NÖ Krankenanstaltensprengel (NÖKAS) und zur Sozialhilfumlage Auswirkungen. Eine Erhöhung oder Reduktion/Verminderung der Finanzkraft wirkt sich unmittelbar auf die Beitragsleistung aus.

### Entwicklung der NÖKAS-Umlage



Erläuterung: Das Landesgebiet ist Beitragsbezirk und Krankenanstaltensprengel für alle öffentlichen Krankenanstalten in Niederösterreich. Beitragsbezirk und Krankenanstaltensprengel sind ein Gemeindeverband. Dem Gemeindeverband gehören alle Gemeinden Niederösterreichs an. Die Gemeinden haben an den NÖ Krankenanstaltensprengel monatliche Beiträge zu leisten. Berechnungsgrundlage bilden dabei die Volkszahl und die Finanzkraft der Gemeinden. Steigerungen bei der Volkszahl und bei der Finanzkraft führen daher zu höheren Beitragsleistungen bei den Gemeinden. Diese monatlichen Beiträge werden von den der Gemeinde gebührenden monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einbehalten.

### Entwicklung der Sozialhilfeumlage



### Erläuterung:

Die Gemeinden haben jährlich einen Beitrag zu den vom Land zu tragenden Kosten der Sozialhilfe, die nicht durch Kostenbeitrags- und Ersatzleistungen oder durch sonstige für Zwecke der Sozialhilfe bestimmte Zuschüsse gedeckt sind, in der Höhe von 50 % an das Land zu entrichten (§ 44 NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – NÖ SAG).

Die Leistungen für die Sozialhilfe-Umlage werden von der Landesregierung auf die einzelnen Gemeinden nach ihrer Finanzkraft (Finanzkraft für die Umlagenberechnung) aufgeteilt.

Diese monatlichen Beiträge werden von den der Gemeinde gebührenden monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einbehalten. Im Dienstpostenplan sind 112 Stellen vorgesehen und davon 96 Stellen am 1.1.2025 besetzt.

Der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2026-2029 wird anhand der Voranschlagsquerschnitte dargestellt.

### Wortmeldungen: StR Hauptmann

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat soll den Voranschlag 2025 samt Dienstpostenplan, die Darlehensaufnahmen 2025 und den mittelfristigen Finanzplan 2026-2029 beschließen.

**Beschluss:** einstimmig angenommen

### Punkt 19: Funktionsdienstpostenverordnung

Vbgm. Waringer berichtet dazu:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg hat in seiner Sitzung am 09. Dezember 2024 aufgrund § 2 Abs. 4 NÖ Gemeindebeamtenordnung 1976 (GBDO), § 11 Abs. 1 NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG) und § 7 Abs. 3 NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) folgende:

**Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den  
Funktionsgruppen (Funktionsverordnung)**

beschlossen:

**§ 1**

Die im Dienstpostenplan gesondert bezeichneten Funktionsdienstposten werden folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

	<b>Gesonderte Bezeichnung des Funktionsdienstpostens im Dienstpostenplan:</b>	<b>Funktionsgruppe gemäß GBDO bzw. GVBG:</b>	<b>Funktionsgruppe gemäß NÖ GBedG 2025</b>
1.	Dienstposten der/s leitenden Gemeindebediensteten (Stadtamtsdirektor/in)	10	FL3
2.	Dienstposten der/s Leiterin/s des Bauamts und Stellvertreter der/s leitenden Gemeindebediensteten	8	FL2
3.	Dienstposten der/s Leiterin/s der Finanzverwaltung (Kassenverwalter/in)	7	FL1
4.	Dienstposten der/s Leiterin/s des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes	7	FL1
5.	Dienstposten der/s Leiterin/s der Stadtbetriebe	7	FL1
6.	Dienstposten der/s Leiterin/s des Wasserwerks	7	FL1
7.	Dienstposten Stellvertreter/in der/s Leiterin/s des Bauamts	7	FE2
8.	Dienstposten Handwerk	6	FE1
9.	Dienstposten Freizeitbetriebe	6	FE1

**§ 2**

Die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen

Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Die Verordnung vom 06. Mai 2024 tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Herzogenburg, 10. Dezember 2024

Der Bürgermeister

Mag. Christoph Artner

angeschlagen am: 10. Dezember 2024

abgenommen am: 30. Dezember 2024

Seite 2 von 2

**Wortmeldungen:**

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat soll die Funktionsdienstpostenverordnung beschließen.

**Beschluss:** einstimmig angenommen

**Punkt 20:** Bericht der Gemeinderäte mit besonderen Aufgaben

Zu diesem Tagesordnungspunkt melden sich die Gemeinderäte Motlik (Umwelt), Nikov (Sicherheit), Simon (Jugend) und Huber (Europa) zu Wort und berichten.

Vor Ende der Sitzung melden sich Bürgermeister Artner und die Klubsprecher nochmals zu Wort, um auf die abgelaufene Gemeinderatsperiode zurückzublicken bzw. um für die bevorstehenden Feiertage Glückwünsche auszusprechen.

**Nicht öffentlicher Teil:**

**Punkt 21:** Sitzungsprotokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 21. Oktober 2024

S.h. eigenes Protokoll.

**Punkt 22:** Personalangelegenheiten

S.h. eigenes Protokoll.

**Punkt 23:** Ehrungen

S.h. eigenes Protokoll.

Ende der Sitzung: 21:03 Uhr

